

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem und Ziel

Das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen soll in das innerstaatliche Recht umgesetzt werden. Hierdurch soll die Fähigkeit der Mitgliedstaaten des Europarats sowie der übrigen Zeichenstaaten des Zweiten Zusatzprotokolls, auf Straftaten angemessen reagieren zu können, verbessert werden.

B. Lösung

Das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 8. November 2001 unterzeichnet. Das Zweite Zusatzprotokoll ergänzt die Regelungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) sowie von dessen Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 124) und enthält Reformen zur sonstigen („kleinen“) Rechtshilfe. Zum einen sind dies Vereinfachungen des allgemeinen Rechtshilfeverfahrens, zum anderen Regelungen zu bestimmten modernen Ermittlungsmethoden wie z. B. gemeinsamen Ermittlungsgruppen. Das Zweite Zusatzprotokoll orientiert sich in weiten Teilen an dem von Deutschland ratifizierten EU-Rechtshilfeübereinkommen vom 29. Mai 2000 (BGBl. 2005 II S. 650), ohne diesem gänzlich zu entsprechen. Ziel des zweiten Zusatzprotokolls ist es, zwischen den Vertragsparteien eine ähnlich effektive Rechtshilfe zu ermöglichen, wie dies innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage des EU-Rechtshilfeübereinkommens der Fall ist. Zur Ratifikation des Zweiten Zusatzprotokolls ist das vorliegende Vertragsgesetz erforderlich. Die inhaltliche Umsetzung des Zusatzprotokolls erfolgte bereits gesondert durch Ergänzungen des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die mit dem Umsetzungsgesetz Rahmenbeschlüsse Einziehung und Vorverurteilungen vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) vorgenommen wurden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Übereinkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und für die Länder inklusive Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundes- und Landesebene fällt durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand an. Nach erfolgter Ratifikation des Zweiten Zusatzprotokolls kann die Verwaltung jedoch mit einem insgesamt nicht näher bezifferbaren Erfüllungsaufwand belastet werden. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln durch zusätzlichen Erfüllungsaufwand für den Bund soll im Einzelplan des Bundesministeriums der Justiz ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf

Gesetz zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 8. November 2001 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386), geändert durch das Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 124), wird zugestimmt. Das Zweite Zusatzprotokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Zweite Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Zweite Zusatzprotokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zweite Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft oder für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für die Verwaltung auf Bundes- und Landesebene fällt durch dieses Gesetz, das lediglich die Voraussetzungen für die Ratifikation des Zweiten Zusatzprotokolls schaffen soll, kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand an. Nach erfolgter Ratifikation des Protokolls kann die Verwaltung jedoch mit einem – nicht im Einzelnen bestimmbar – Erfüllungsaufwand belastet werden. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln durch zusätzlichen Erfüllungsaufwand für den Bund soll im Einzelplan des Bundesministeriums der Justiz ausgeglichen werden. Im Einzelnen:

Informationspflichten für Behörden der Länder werden durch das Zweite Zusatzprotokoll nicht geschaffen. Dagegen treffen die Bundesregierung geringfügige Informationspflichten, weil sie gehalten ist, gegenüber dem Generalsekretariat des Europarats Erklärungen nach den Artikeln 6, 17 Absatz 4, 18 Absatz 4 und 19 Absatz 4 des Zweiten Zusatzprotokolls abzugeben. Der dadurch entstehende Arbeitsaufwand wird einen Arbeitertag im höheren Dienst voraussichtlich nicht übersteigen und kann mit den vorhandenen sachlichen und personellen Ressourcen getragen werden.

Darüber hinaus kann die praktische Anwendung des Zweiten Zusatzprotokolls zusätzlichen Aufwand bei den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder mit sich bringen. Die Umsetzung des Protokolls wird erwartungsgemäß dazu beitragen, dass die grenzüberschreitende strafrechtliche Zusammenarbeit insbesondere mit den Vertragsparteien gestärkt wird, die nicht zugleich Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Dies kann zu einem erhöhten Fallaufkommen sowohl bei Rechtshilfeporgängen als auch bei nationalen Strafverfahren führen, die aufgrund von Informationen aus anderen Vertragsparteien in Deutschland einzuleiten sind.

Für den Bund sind dabei zum einen die Kosten maßgeblich, die bei dem Bundesamt für Justiz (BfJ) anfallen. Das BfJ soll zentrale Funktionen erhalten und wird insbesondere nach Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe b des Zweiten Zusatzprotokolls für den Empfang und die Weiterleitung von Rechtshilfeersuchen zuständig sein. Die Mehrbelastung dürfte indes gering sein, da der Geschäftsweg nach dem EuRhÜbk schon jetzt regelmäßig über das BfJ läuft. Zum anderen kann auf Bundesebene besonderer Aufwand für den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) anfallen, sofern dieser Ersuchen auf der

Grundlage des Zweiten Zusatzprotokolls stellt oder erledigt oder aufgrund von Informationen aus anderen Vertragsparteien eigene Ermittlungsverfahren einleitet.

Für die Länder entsteht zusätzlicher Aufwand, wenn ihre zuständigen Behörden Ersuchen auf der Grundlage des Zweiten Zusatzprotokolls stellen oder erledigen oder aufgrund von Informationen aus anderen Vertragsparteien eigene strafrechtliche Ermittlungen einleiten. Sowohl für die Bundes- als auch für die Landesebene gilt, dass sich Fallzahlen nicht vorhersagen lassen. Auch Schätzungen zur Komplexität der Verfahren sind nicht möglich. Der Aufwand lässt sich deshalb weder für den Bund noch für die Länder im Einzelnen beziffern; er kann aber voraussichtlich mit den vorhandenen sachlichen und personellen Ressourcen getragen werden.

Die Einrichtung neuer Organisationsstrukturen zur Anwendung des zweiten Zusatzprotokolls ist weder beim Bund noch bei den Ländern erforderlich. Auch ein Einarbeitungsbedarf für die beteiligten nationalen Behörden ist nicht zu erwarten. Das Protokoll ist ein Instrument der klassischen Rechtshilfe, das sich in weiten Teilen an dem Rechtshilfeübereinkommen der Europäischen Union vom 29. Mai 2000 orientiert.

Einer möglichen Mehrbelastung auf Bundes- und Landesebene steht der Vorteil gegenüber, dass eine weitere Stärkung der grenzüberschreitenden Strafverfolgung insbesondere mit Blick auf die Vertragsparteien zu erwarten ist, die nicht zugleich Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Deutschland ist schon aufgrund seiner geographischen Lage im Herzen Europas in einem besonderen Maße von grenzüberschreitender Kriminalität betroffen. Die nationalen Strafverfolgungsbehörden sind deshalb auf eine gut funktionierende strafrechtliche Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden angewiesen. Eine gestärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit kann positive Auswirkungen auf die Kriminalitätsbekämpfung und damit auf die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland haben. Straftäterinnen und Straftäter werden künftig weniger davon profitieren können, dass die grenzüberschreitende Strafverfolgung zuweilen noch schwierig und langwierig ist.

TEXT
des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen
über die Rechtshilfe in Strafsachen
in EN, F und D

Denkschrift

A. Allgemeines

1. Hintergrund

Am 8. November 2001 wurde durch das Ministerkomitee des Europarats das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden: 2. ZP-EuRhÜbk) zur Zeichnung aufgelegt. Der erläuternde Bericht zum 2. ZP-EuRhÜbk stammt vom 19. September 2001. Die Zitierungen im besonderen Teil der Begründung beziehen sich auf die englischsprachige Textfassung des Erläuternden Berichts, die auf der Internetseite des Europarats veröffentlicht ist (www.conventions.coe.int).

Mit dem 2. ZP-EuRhÜbk hat der Europarat auf Anforderungen bei der grenzüberschreitenden Kriminalitätsbekämpfung reagiert. Das 2. ZP-EuRhÜbk verleiht der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien eine neue Qualität. Das Protokoll will die Effizienz der Verfahrensabläufe bei der Beantragung, Bewilligung und Leistung von Rechtshilfe Maßnahmen erhöhen. Zudem wird die völkerrechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass bei der Rechtshilfe in Strafsachen moderne Ermittlungsmethoden eingesetzt werden können.

Das 2. ZP-EuRhÜbk unterteilt sich in drei Kapitel. In Kapitel I finden sich Ergänzungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk) und des (ersten) Zusatzprotokolls hierzu (Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 17. März 1978 – ZP-EuRhÜbk). Kapitel II enthält die Regelungen zu besonderen Ermittlungsmaßnahmen und zu anderen ergänzenden operativen Vorschriften. Kapitel III enthält die Schlussbestimmungen.

In weiten Teilen lehnt sich das 2. ZP-EuRhÜbk an das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk) an. Allerdings finden einige Regelungen des EU-RhÜbk im 2. ZP-EuRhÜbk keine Entsprechung. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit bei der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs (Artikel 18 ff. EU-RhÜbk). Die Bundesrepublik Deutschland hat das EU-RhÜbk ratifiziert (BGBl. 2005 II S. 650); es ist am 2. Februar 2006 in Kraft getreten (BGBl. 2006 II S. 1379).

Das 2. ZP-EuRhÜbk und das EU-RhÜbk stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander und ergänzen sich; für den Rechtshilfeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommt jedoch vorrangig das EU-RhÜbk zur Anwendung: Nach Artikel 1 des EU-RhÜbk bleiben das EuRhÜbk und das zugehörige (erste) Zusatzprotokoll unberührt, soweit Angelegenheiten betroffen sind, die nicht in den Anwendungsbereich des EU-RhÜbk fallen oder soweit sie günstigere Rechtshilfe Regelungen enthalten. Dieses Verhältnis gilt auch für das Verhältnis des 2. ZP-EuRhÜbk zum EU-RhÜbk.

Vertragspartei des 2. ZP-EuRhÜbk können Mitgliedstaaten des Europarats sein, die Vertragspartei des Mutterübereinkommens sind (Artikel 30 Absatz 1 des 2. ZP-EuRhÜbk). Zudem kann jeder Nichtmitgliedstaat, der dem Mutterübereinkommen beigetreten ist, diesem Protokoll beitreten (Artikel 31 Absatz 1 des 2. ZP-EuRhÜbk).

2. Neuerungen durch das Übereinkommen

Wesentliche Neuerungen können sich aus dem 2. ZP-EuRhÜbk insbesondere im Verkehr mit den nicht zur Europäischen Union gehörenden Vertragsparteien des EuRhÜbk in den folgenden Bereichen ergeben:

- Artikel 4 sieht in Abkehr von Artikel 15 des Mutterübereinkommens neben dem justizministeriellen Geschäftsweg den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den Justizbehörden der Vertragsparteien vor. Auch ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen ein in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, ist möglich. Die Bundesregierung beabsichtigt allerdings, zu Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe d eine Erklärung in dem Sinne abzugeben, dass Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden auch im Eilfall an das Bundesamt für Justiz (BfJ) zu richten sind.
- Artikel 9 enthält eine Vorschrift über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Videokonferenz und Artikel 10 eine Regelung über die Vernehmung per Telefonkonferenz. Der Einsatz dieser modernen Kommunikationsmittel hat nicht nur die erleichterte und beschleunigte Erlangung wichtiger Beweismittel zur Folge, sondern kann den Zeugen oder Sachverständigen die Aussage erleichtern, wenn dadurch ihr persönliches Erscheinen im ersuchenden Staat nicht mehr notwendig ist. Zudem kann eine Vernehmung per Videokonferenz im Einzelfall Schwierigkeiten bei der Gewähr Freien Geleits vermeiden und die Verfahrenskosten reduzieren.
- Artikel 18 sieht Vorschriften zu kontrollierten Lieferungen, Artikel 19 zu verdeckten Ermittlungen vor.
- Artikel 20 schafft mit den Vorschriften zur Einrichtung und zum Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen ein wichtiges Instrument für eine effiziente grenzüberschreitende Strafverfolgung.

Zu den Bestimmungen in Artikel 16 bis 20 des 2. ZP-EuRhÜbk kann jede Vertragspartei gemäß Artikel 33 Absatz 2 Vorbehalte anbringen. Die Bundesregierung beabsichtigt zu erklären, dass die Anwendung des Artikels 16 (erleichterte Formen der Zustellung) insgesamt ausgeschlossen wird. Auch die Eilfallregelung bei grenzüberschreitenden Observationen aus Artikel 17 Absatz 2 soll ausgeschlossen werden. Zudem soll die Durchführung von grenzüberschreitenden Observationen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Satz 3 generell von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass die Observationen den zuständigen deutschen Behörden zu übergeben sind.³ Umsetzungsbedarf

Das 2. ZP-EuRhÜbk löste nur einen geringen Umsetzungsbedarf aus. Bereits mit dem Umsetzungsgesetz zum EU-RhÜbk waren Vorschriften des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) geändert oder ergänzt worden. Die durch das 2. ZP-EuRhÜbk eingeführten neuen Verfahren und Ermittlungsmaßnahmen sind deshalb bereits vollständig im deutschen Recht enthalten. Eingehende Ersuchen von Staaten, die auf Ermittlungsmaßnahmen zielen, die im 2. ZP-EuRhÜbk geregelt sind, können bereits heute nach § 59 IRG in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Vorschrift der Strafprozessordnung (StPO) bewilligt werden. Umsetzungsbedarf bestand lediglich noch im Hinblick auf die Möglichkeit zur Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen mit Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Hierzu wurde mit dem Umsetzungsgesetz Rahmenbeschlüsse Einziehung und Vorverurteilungen vom 2. Oktober 2009 (BGBl. 2009 I S. 3214) eine entsprechende Vorschrift in das nationale Recht eingefügt (§ 61b IRG).

4. Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Das 2. ZP-EuRhÜbk zielt darauf ab, das EuRhÜbk und das ZP-EuRhÜbk in bestimmten Punkten zu verbessern und zu ergänzen, siehe die Anmerkungen zu Nummer 1. Weitergehenden Regelungen in zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften, die nach Artikel 26 Absatz 3 des EuRhÜbk geschlossen werden, steht das 2. ZP-EuRhÜbk nicht entgegen (Artikel 28).

B. Besonderes

Zur Präambel

Die Präambel betont einerseits die Notwendigkeit, individuelle und gemeinsame Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung zu unternehmen und hierzu das EuRhÜbk und das ZP-EuRhÜbk zu verbessern und zu ergänzen. Andererseits wird hervorgehoben, dass dies nur erfolgen kann, wenn bestimmte internationale Standards zum Schutz der Menschenrechte ebenso berücksichtigt werden wie Grundfreiheiten sowie der Datenschutz.

Zu Kapitel I

Zu Artikel 1 (Geltungsbereich)

Artikel 1 ersetzt Artikel 1 EuRhÜbk.

Absatz 1 unterscheidet sich von der korrespondierenden Vorschrift des Mutterübereinkommens (Artikel 1 Absatz 1 EuRhÜbk) insoweit, als er die Vertragsparteien verpflichtet, Rechtshilfe innerhalb kürzester Frist zu leisten. Es handelt sich indes nicht um eine zwingende Vorschrift zur Einhaltung von Fristen, die der ersuchende Staat vorgegeben hat, sondern um einen allgemeinen Beschleunigungsappell bei der Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen (Nummer 18 des Erläuternden Berichts). Ein solcher Beschleunigungsappell ist dem deutschen Rechtshilfe recht bereits immanent und bedarf also keiner gesonderten Umsetzung (vgl. etwa Nummer 19 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten – RiVAST: „unverzüglich“).

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 1 Absatz 2 EuRhÜbk.

Nach *Absatz 3* kann Rechtshilfe auch in Verfahren in Bezug auf solche Taten geleistet werden, die nach dem Recht der ersuchenden oder der ersuchten Vertragspartei als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, wenn gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann. Die Norm zielt vor allem auch auf die deutschen Ordnungswidrigkeiten (Nummer 21 des Erläuternden Berichts). Die Vorschrift entspricht Artikel 3 Absatz 1 EU-RhÜbk und auch dem geltenden deutschen Rechtshilfe recht, § 1 Absatz 2 IRG.

Nach *Absatz 4* darf die Rechtshilfe nicht allein aus dem Grund verweigert werden, dass für die zu Grunde liegende Tat eine juristische Person verantwortlich ist. Das geltende nationale Recht entspricht diesen Vorgaben, da es die Leistung von Rechtshilfe auch dann zulässt, wenn sich das zugrunde liegende Verfahren gegen eine juristische Person richtet (§§ 1 Absatz 2, 59 Absatz 2 IRG).

Zu Artikel 2 (Anwesenheit von Behörden der ersuchenden Vertragspartei)

Artikel 2 ergänzt Artikel 4 EuRhÜbk um einen neuen Absatz. Ersuchen um Anwesenheit von beteiligten Behörden oder Personen sollen von der ersuchten Vertragspartei nicht abgelehnt werden, wenn dies erwartungsgemäß zur Effizienz der Rechtshilfe beiträgt. Eine entsprechende Regelung enthält bereits Nummer 22 Absatz 3 RiVAST.

Zu Artikel 3 (Zeitweilige Überstellung in Haft gehaltener Personen in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei)

Artikel 3 ersetzt Artikel 11 EuRhÜbk. Inhaltliche Änderungen werden dabei in Bezug auf Artikel 11 Absatz 1 EuRhÜbk vorgenommen; die Änderungen zu Artikel 11 Absatz 2 und 3 des Mutterübereinkommens sind lediglich redaktioneller Natur.

Nach *Absatz 1* soll eine zeitweilige Überstellung allgemein zu „Ermittlungszwecken“ und nicht mehr (nur) zum Zwecke der Zeugenvernehmung oder zur Gegenüberstellung erfolgen können. Ausweislich des Erläuternden Berichts (Nummer 34) will die neue Formulierung vor allem Auslegungsschwierigkeiten vermeiden. Tatsächlich wird damit jedoch auch der Anwendungsbereich von Artikel 11 Absatz 1 EuRhÜbk erweitert. Die Norm erfasst nun die zeitweilige Überstellung zur Durchführung jedweder Ermittlungsmaßnahme. Dadurch wird eine Abgrenzung gegenüber Auslieferungen erforderlich, die mittels der Formulierung „mit Ausnahme seines Erscheinens, um sich selbst vor Gericht zu verantworten“ erfolgt (siehe Nummer 37 des Erläuternden Berichts).

Das nationale Rechtshilferecht enthält vergleichbare Regelungen (§§ 62 und 63 IRG für eingehende, §§ 69 und 70 IRG für ausgehende Ersuchen). Auch wenn der Anwendungsbereich von § 62 IRG auf Fälle beschränkt ist, in denen die betroffene Person „als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins“ vorübergehend in das ersuchende Ausland überstellt wird, droht kein Konflikt mit den Vorgaben des 2. ZP-EuRhÜbk für den Fall, dass Deutschland um vorübergehende Überstellung zu anderen als den im IRG genannten Zwecken ersucht wird. Das IRG deckt alle praxisrelevanten Fälle ab. Die Bewilligung eines Ersuchens ist außerdem ausgeschlossen, wenn andernfalls gegen den „ordre public“ aus Artikel 2 Buchstabe b des Mutterübereinkommens verstoßen würde. Flexibilität verbleibt Deutschland als ersuchtem Staat zudem durch die Ablehnungsgründe aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a bis d des Mutterübereinkommens (z.B.: fehlende Zustimmung der betroffenen Person; Entgegenstehen gebietischer Gründe).

Zu Artikel 4 (Übermittlungswege)

Artikel 4 ersetzt Artikel 15 EuRhÜbk mit dem Ziel, die bisherigen Geschäftswegeregulungen weiter zu vereinfachen.

Absatz 1 Satz 1 sieht als Grundsatz den ministeriellen Geschäftsweg vor. Nach Satz 2 soll aber auch der unmittelbare Geschäftsweg zwischen den Justizbehörden der beteiligten Vertragsparteien zulässig sein.

Absatz 2 bestimmt für Ersuchen nach Artikel 11 EuRhÜbk (zeitweilige Überstellung und Durchbeförderung) sowie nach Artikel 13 des 2. ZP-EuRhÜbk (zeitweilige Überstellung) zwingend den ministeriellen Geschäftsweg. Dies war für Ersuchen nach Artikel 11 des EuRhÜbk auch bislang schon so vorgesehen (Artikel 11 Absatz 2 EuRhÜbk).

Absatz 3 bezieht sich auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die durch Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 EuRhÜbk in der durch Artikel 1 des 2. ZP-EuRhÜbk geänderten Fassung geahndet werden, wenn gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ein Strafgericht angerufen werden kann. In diesen Fällen können Rechtshilfeersuchen unmittelbar von den Verwaltungs- und Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei an die Verwaltungs- und Justizbehörden der ersuchten Partei übermittelt werden. Eine Justizbehörde kann sich auch unmittelbar an eine Verwaltungsbehörde wenden und umgekehrt. In Deutschland soll dies jedoch gegenwärtig nicht zugelassen werden; die Bundesregierung beabsichtigt die Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach Absatz 8 Buchstabe d.

Absatz 4 betrifft Rechtshilfeersuchen, die auf kontrollierte Lieferungen und verdeckte Ermittlungen gerichtet sind. Er trägt – wie Artikel 6 Absatz 5 EU-RhÜbk – der unterschiedlichen Kompetenzlage zwischen Polizei- und Justizbehörden in den Vertragsparteien Rechnung. Ist beispielsweise in der ersuchten Vertragspartei eine Polizeibehörde zuständig, in der ersuchenden Vertragspartei dagegen eine Justizbehörde, so können die Rechtshilfeersuchen unmittelbar zwischen diesen beiden Behörden versandt werden. Die innerstaatliche Kompetenzaufteilung bleibt hiervon unberührt; die Staatsanwaltschaft hat die Sachleitungskompetenz bei Maßnahmen auf deutschem Hoheitsgebiet. In Deutsch-

land soll die Übermittlung entsprechender Ersuchen regelmäßig über die Justizseite erfolgen, siehe die Anmerkung zu Absatz 8 Buchstabe b.

Absatz 5 betrifft Auskünfte aus dem Strafregister nach Artikel 13 EuRhÜbk und entspricht der bisherigen Regelung aus Artikel 15 Absatz 3 EuRhÜbk.

Absatz 6 Satz 1 sieht vor, dass Ersuchen um Abschriften von Urteilen und Folgeentscheidungen sowie von Auskünften nach Artikel 4 ZP-EuRhÜbk den zuständigen Behörden unmittelbar übersandt werden können. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, in einer Erklärung gegenüber dem Europarat diejenigen Behörden zu bezeichnen, die als zuständige Behörden im Sinne dieser Vorschrift betrachtet werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde für die Entgegennahme von Ersuchen zu benennen.

Absatz 7 eröffnet die Möglichkeit, in dringenden Fällen und sofern der unmittelbare Geschäftsweg gegeben ist, Ersuchen über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) zu übermitteln.

Nach *Absatz 8* kann sich jede Vertragspartei vorbehalten, durch eine Erklärung gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats die Erledigung von Rechtshilfeersuchen von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen:

Buchstabe a lässt die Bedingung zu, dass eine Abschrift des Rechtshilfeersuchens einer zentralen Behörde zu übermitteln ist, die in der Erklärung bezeichnet wird. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Nach *Buchstabe b* kann sich die ersuchte Vertragspartei ausbedingen, dass Ersuchen außer in dringenden Fällen einer zentralen Behörde zu übermitteln sind, die in der Erklärung bezeichnet wird. Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Erklärung dieser Art abzugeben. Als zentrale Behörde im Sinne der Norm soll das Bundesamt für Justiz benannt werden.

Buchstabe c lässt die Bedingung zu, dass im Falle einer unmittelbaren Übermittlung wegen Eilbedürftigkeit gleichzeitig dem Justizministerium eine Abschrift zu übermitteln ist. Eine solche Erklärung konnte bereits nach Artikel 15 Absatz 6 EuRhÜbk abgegeben werden. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Nach *Buchstabe d* kann sich die ersuchte Vertragspartei vorbehalten, dass bestimmte oder alle Rechtshilfeersuchen auf einem anderen als dem in diesem Artikel vorgesehenen Weg zu übermitteln sind. Die Bundesregierung beabsichtigt, für Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden zu erklären, dass diese stets – abweichend von der Regelung aus Absatz 8 Buchstabe b also auch im Eilfall – an das Bundesamt für Justiz zu richten sind. Ein unmittelbarer Rechtshilfeverkehr zwischen den Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien soll damit für Deutschland zunächst nicht zugelassen werden, siehe die Anmerkungen zu Absatz 3.

Absatz 9 lässt für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen und sonstigen Mitteilungen die Nutzung elektronischer oder anderer Telekommunikationsmittel zu. Voraussetzung ist, dass die ersuchende Vertragspartei bereit ist, jederzeit auf Ersuchen einen schriftlichen Nachweis der Übermittlung sowie auch das Original des Rechtshilfeersuchens beizubringen. Die Vertragsparteien können durch eine Erklärung gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats die Voraussetzungen angeben, unter denen sie Ersuchen akzeptieren, die auf elektronischem Wege oder durch andere (moderne) Kommunikationsmittel übersandt wurden. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, durch Abgabe einer Erklärung entsprechende Bedingungen zu setzen, da das IRG auch bislang keine besonderen Anforderungen an die Form der Übermittlung des Ersuchens stellt.

Absatz 10 enthält eine Konkurrenzregelung und entspricht dem bisherigen Artikel 15 Absatz 7 EuRhÜbk.

Zu Artikel 5 (Kosten)

Artikel 5 ersetzt die Kostenregelung aus Artikel 20 EuRhÜbk.

Absatz 1 normiert als Grundsatz, dass die Vertragsparteien auf eine Erstattung der Kosten für die Rechtshilfe verzichten. Von diesem Grundsatz gibt es drei Ausnahmen, bei denen die ersuchte Vertragspartei eine Kostenerstattung verlangen kann: Erstattungsfähig sind im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei anfallende Kosten für Sachverständige (*Buchstabe a*). Ebenfalls erstattungsfähig sind Kosten, die durch Überstellungen nach den Artikeln 13 und 14 des 2. ZP-EuRhÜbk oder nach Artikel 11 EuRhÜbk verursacht werden (*Buchstabe b*). Ferner sind erhebliche oder außergewöhnliche Kosten erstattungsfähig (*Buchstabe c*). Zu den außergewöhnlichen Kosten zählen solche, die sowohl erheblich als auch angemessen im Verhältnis zur erbrachten Tätigkeit oder zu den allgemein üblichen Kosten sind (siehe Nummer 49 des Erläuternden Berichts). Außergewöhnliche Kosten im Sinne der Norm können beispielsweise dann anfallen, wenn eine Vertragspartei auf der Grundlage von Artikel 8 des 2. ZP-EuRhÜbk um Beachtung bestimmter Verfahrens- oder Formvorschriften ersucht wird, die ihr nach ihrer eigenen Rechtsordnung unbekannt sind. Auch Kosten im Zusammenhang mit der Lagerung, dem Schutz oder der Beförderung beschlagnahmter Gegenstände können hierunter fallen (Nummer 50 des Erläuternden Berichts).

Absatz 2 sieht eine Kostentragungspflicht für die ersuchende Vertragspartei bei Vernehmungen per Video- oder Telefonkonferenz vor, die nur dann nicht gilt, wenn die Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Die Kostentragungspflicht erstreckt sich auf die Kosten für die Herstellung der Video- und Telefonverbindung und auf die Kosten für den Betrieb der Verbindung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates. Außerdem sind erfasst die Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die die ersuchte Vertragspartei für die Vernehmung bereitstellt, und die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen sowie die Erstattung von deren Reisekosten, soweit sie im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates anfallen.

Gemäß *Absatz 3* müssen sich die Vertragsparteien miteinander in Verbindung setzen, um die Zahlungsbedingungen in Bezug auf die nach Absatz 1 Buchstabe c erstattungsfähigen Kosten auszuhandeln. Der Begriff „Zahlungsbedingungen“ (im englischen Text: „arrangements for the payment of costs“) könnte nahelegen, dass die Vorschrift auf eher technische Fragen der Kostenerstattung abzielt. Das dürfte indes nicht gemeint sein, da diese Aspekte gleichermaßen relevant wären für die Kostenerstattungsfälle aus Absatz 1 Buchstabe a und b, die hier aber nicht in Bezug genommen werden. Sinn der Vorschrift ist deshalb wohl vornehmlich, dass sich die beteiligten Vertragsparteien bezüglich der – unter Umständen unvorhergesehenen oder jedenfalls unvorhergesehen hohen – Kosten rechtzeitig ins Benehmen setzen sollen, um eine möglichst reibungslose Leistung der Rechtshilfe sicherzustellen.

Nach *Absatz 4* bleibt Artikel 10 Absatz 3 EuRhÜbk, der die Gewährung eines Vorschusses an Zeugen oder Sachverständige durch die ersuchte Vertragspartei regelt, ausdrücklich unberührt.

Zu Artikel 6 (Justizbehörden)

Artikel 6 ersetzt Artikel 24 EuRhÜbk, der die Benennung von Justizbehörden im Sinne des EuRhÜbk durch die Vertragsparteien betrifft.

Abweichend von dem bisherigen Artikel 24 EuRhÜbk ist die neue Regelung verbindlich. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Wege einer Erklärung diejenigen Behörden zu

bezeichnen, die sie als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens betrachten. Neu ist auch, dass eine spätere Änderung der Erklärung ausdrücklich zugelassen wird. Die Bundesregierung beabsichtigt, ihre bisherige Erklärung zu Artikel 24 EuRhÜbk zu überprüfen und im Benehmen mit den Ländern gegebenenfalls zu aktualisieren.

Zu Kapitel II

Zu Artikel 7 (Aufgeschobene Erledigung von Ersuchen)

Absatz 1 erlaubt die Aufschiebung eines Ersuchens durch die ersuchte Vertragspartei, wenn durch die Erledigung des Ersuchens die innerstaatliche Strafverfolgung oder damit zusammenhängende Verfahren beeinträchtigt würden. Ersucht beispielsweise eine Vertragspartei um Vernehmung eines Zeugen und wird dessen Aussage ebenfalls in einem Strafverfahren benötigt, das in der ersuchten Vertragspartei geführt wird, so kann die ersuchte Vertragspartei die Erledigung des Ersuchens aufschieben.

Nach *Absatz 2* hat die ersuchte Vertragspartei vor einer Zurückweisung oder Aufschiebung der Rechtshilfe zu prüfen, ob sie dem Ersuchen teilweise oder unter Bedingungen entsprechen kann. Laut Nummer 54 des Erläuternden Berichts liegt der Norm das Verständnis zugrunde, dass ersuchte Staaten nur im geringen Umfang von Zurückweisungen und dem Stellen von Bedingungen Gebrauch machen sollen, da sie (nach Artikel 1 Absatz 1 des 2. ZP-EuRhÜbk) so weit wie möglich Rechtshilfe zu leisten haben.

Absatz 3 sieht eine Begründungspflicht in den Fällen vor, in denen die Erledigung eines Ersuchens aufgeschoben wird, unmöglich ist oder sich erheblich verzögert. Die Vorschrift lehnt sich an Artikel 19 EuRhÜbk an, der eine Begründungspflicht für die Ablehnung eines Ersuchens vorsieht.

Zu Artikel 8 (Verfahren)

Artikel 8 modifiziert Artikel 3 EuRhÜbk und entspricht inhaltlich der Regelung in Artikel 4 Absatz 1 EU-RhÜbk. Bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens hat die ersuchte Vertragspartei – sofern sich nicht aus den übrigen Bestimmungen des 2. ZP-EuRhÜbk etwas anderes ergibt – die ihr in dem Ersuchen mitgeteilten Formvorschriften oder Verfahren zu beachten, deren Einhaltung nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei erforderlich ist. Die Verpflichtung für die ersuchte Vertragspartei besteht unabhängig davon, ob die Formvorschriften oder Verfahren auch nach ihrem nationalen Recht bekannt sind, solange dies den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung nicht zuwiderläuft. Das entspricht bereits derzeit deutscher Praxis (vgl. Nummer 22 Absatz 1 Satz 2 RiVAST). Die Vorschrift beruht auf der Überlegung, dass die Beweismittel, die im Wege der Rechtshilfe erlangt werden, später im ersuchenden Staat in das Hauptverfahren eingeführt werden sollen. Dies kann problematisch sein, wenn die Art und Weise der Beweiserlangung nicht den prozessualen Voraussetzungen des ersuchenden Staates entspricht. Die Vertragsparteien sind gehalten, die Begriffe „Formvorschriften oder Verfahren“ weit auszulegen. Beispielsweise können hierunter Anwesenheitsrechte von Verfahrensbeteiligten oder besondere Dokumentationspflichten bei der Vornahme von Verfahrenshandlungen subsumiert werden (siehe Nummer 65 des Erläuternden Berichts).

Zu Artikel 9 (Vernehmung per Videokonferenz)

Artikel 9 regelt Vernehmungen per Videokonferenz. Die Vorschrift entspricht nahezu vollständig Artikel 10 EU-RhÜbk. Allein eine spezielle Kostenregelung fehlt hier; sie ist bereits in Artikel 5 Absatz 2 des 2. ZP-EuRhÜbk enthalten. Die Strafprozessordnung, die für die Hauptverhandlung grundsätzlich die Anwesenheit einer Zeugin oder eines Zeugen während ihrer oder seiner Vernehmung verlangt, erlaubt unter den Voraussetzungen des § 247a Satz 1 StPO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 251 Absatz 2 StPO) als Ausnahme von diesem Grundsatz eine Zeugenvernehmung per Videokonferenz. Im Ermitt-

lungsverfahren ist für polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Zeugen-, Sachverständigen- oder Beschuldigtenvernehmungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass sich die Zeugin oder der Zeuge räumlich am selben Ort wie die Vernehmungsperson aufhält. Die Strafprozessordnung geht aber auch hier als Regelfall davon aus, dass sich vernehmende und vernommene Person am selben Ort befinden. Dies zeigt sich unter anderem an der Verpflichtung von Zeugen und Sachverständigen gemäß § 161a Absatz 1 StPO sowie von beschuldigten Personen gemäß § 163a Absatz 3 StPO, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Zwingend ist die gleichzeitige Anwesenheit jedoch nicht.

Absatz 1 regelt die Videovernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, die dann möglich sein soll, wenn ein persönliches Erscheinen der zu vernehmenden Person im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist. Nummer 74 des erläuternden Berichts gibt Hinweise zur Auslegung dieser beiden Rechtsbegriffe. Fälle der Unzweckmäßigkeit können danach beispielsweise vorliegen, wenn die Zeugin oder der Zeuge sehr jung oder sehr alt ist oder sich in einem schlechten Gesundheitszustand befindet. Ein Fall der Unmöglichkeit kann etwa dann vorliegen, wenn sich die Zeugin oder der Zeuge bei ihrem oder seinem Erscheinen in der ersuchenden Vertragspartei schwerwiegenden Gefahren aussetzt.

Absatz 2 verpflichtet die ersuchte Vertragspartei, einem Ersuchen um Videovernehmung von Zeugen oder Sachverständigen stattzugeben, sofern die Vernehmung im Einzelfall den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung nicht zuwiderläuft und die erforderlichen technischen Vorrichtungen vorhanden sind. Das Einverständnis der Zeugin oder des Zeugen oder der oder des Sachverständigen ist nach Artikel 9 nicht erforderlich. Für Deutschland wird indes an dem Erfordernis eines Einverständnisses festzuhalten sein, da andernfalls ein Konflikt mit den Grundprinzipien der deutschen Rechtsordnung droht. Die in Nummer 76 des Erläuternden Berichts empfohlene enge Interpretation der „Grundprinzipien der Rechtsordnung“ steht dieser Einschätzung nicht entgegen. Während Ersuchen um Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen grundsätzlich nach dem innerstaatlichen Verfahrensrecht der ersuchten Vertragspartei erledigt werden, werden Videovernehmungen nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei durchgeführt (siehe Absatz 5 Buchstabe d). Die erzwungene Vernehmung per Videokonferenz käme deshalb einer Unterordnung unter das Recht der ersuchenden Vertragspartei gleich, was nicht hinnehmbar erscheint, siehe die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Einführung von § 61c IRG, BT-Drs. 15/4232, S. 14. Es besteht bisher weder eine völkerrechtliche noch eine sonstige Pflicht, im Ausland als Zeugin oder Zeuge oder als Sachverständige oder Sachverständiger vor einem ausländischen Gericht zu erscheinen. Auch eine Verpflichtung, sich der Vernehmung durch ausländische Behörden im Wege der Videokonferenz zu stellen, gibt es nicht. § 61c IRG untersagt deshalb, den Zeugen oder Sachverständigen, die einer Ladung zur Vernehmung durch ausländische Justizbehörden im Wege der Videokonferenz nicht Folge leisten, Kosten aufzuerlegen oder Ordnungsmittel gegen sie festzusetzen. Wirken Zeugen und Sachverständige dagegen freiwillig an der Videovernehmung mit, bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Durchführung einer Videovernehmung (BT-Drs. 15/4232, S. 13).

Sind in der ersuchten Vertragspartei die erforderlichen technischen Vorrichtungen für eine Videokonferenz nicht vorhanden, so kann die ersuchende Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei diese Vorrichtungen zur Verfügung stellen (*Absatz 2 Satz 2*).

Absatz 3 regelt die formellen Voraussetzungen für ein Rechtshilfeersuchen um Videovernehmung. Über die in Artikel 14 EuRhÜbk enthaltenen Informationen hinaus ist eine Begründung dafür erforderlich, weswegen ein persönliches Erscheinen der betroffenen Zeugen oder Sachverständigen bei der Vernehmung nicht zweckmäßig oder möglich ist. Zudem ist die Justizbehörde zu bezeichnen und es sind die Namen derjenigen Personen anzugeben, welche die Vernehmung durchführen werden.

Absatz 4 sieht vor, dass Zeugen oder Sachverständige nach den innerstaatlichen Regelungen des ersuchten Staates vorgeladen werden.

Absatz 5 regelt das Verfahren der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen.

Buchstabe a sieht die Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei während der Vernehmung vor. Die Justizbehörde soll die Einhaltung der Grundprinzipien der Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei während der Vernehmung kontrollieren. Ferner hat sie die Identität der zu vernehmenden Person festzustellen. Im Bedarfsfall kann sich die Vertreterin oder der Vertreter der Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei von einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher unterstützen lassen.

Da die Vernehmung unmittelbar von oder unter der Leitung der Justizbehörde der ersuchenden Vertragspartei nach deren innerstaatlichem Recht stattfindet (*Buchstabe c*) und es sich bei der Vernehmung um eine hoheitliche Maßnahme handelt, wird der Verbleib der Vernehmungshoheit beim inländischen Hoheitsträger durch die Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der inländischen Justizbehörde sichergestellt. Die Vertreterin oder der Vertreter der ersuchten Vertragspartei haben die Möglichkeit, erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Grundprinzipien der Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei beachtet werden. In der Regel werden etwaige Verletzungen der Grundprinzipien der Rechtsordnung im Einvernehmen mit dem ersuchten Staates abgestellt werden können. Sollte ein Einvernehmen nicht erzielt werden können, kann aber auch ein Abbruch der Videovernehmung durch die ersuchte Vertragspartei die Folge sein.

Gemäß *Buchstabe b* sind die Maßnahmen zum Schutz der vernehmenden Person zwischen den zuständigen Behörden der ersuchten und der ersuchenden Vertragspartei zu vereinbaren.

Nach *Buchstabe c* wird die Vernehmung unmittelbar von oder unter der Leitung der Justizbehörde der ersuchenden Vertragspartei nach deren innerstaatlichem Recht durchgeführt. Einschränkungen enthält allerdings *Buchstabe a*, wonach die Einhaltung der Grundprinzipien der Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei von einer Vertreterin oder einem Vertreter dieser Vertragspartei kontrolliert wird.

Buchstabe d regelt die Aufgabe der ersuchten Vertragspartei, auf Wunsch der ersuchenden Vertragspartei oder auf Wunsch der zu vernehmenden Person für die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu sorgen.

Nach *Buchstabe e* kann sich die zu vernehmende Person auf ein Aussageverweigerungsrecht berufen, das ihr nach dem Recht der ersuchenden oder nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei zusteht. Daraus ergibt sich, dass die zu vernehmende Person über ihr Aussageverweigerungsrecht sowohl nach dem Recht der ersuchten als auch nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei zu belehren ist, da sie andernfalls von ihren Rechten nicht Gebrauch machen könnte.

Absatz 6 legt fest, welche Angaben das Protokoll enthalten soll, das von der Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei über die Vernehmung zu erstellen ist. Auf die Aufnahme bestimmter Informationen kann jedoch verzichtet werden, wenn dies aus Gründen des Schutzes von Zeugen und Sachverständigen erforderlich sein sollte.

Absatz 7 verpflichtet die ersuchte Vertragspartei, mit Zeugen oder Sachverständigen, die in ihrem Hoheitsgebiet vernommen werden und trotz Aussagepflicht die Aussage verweigern oder falsch aussagen, in der gleichen Weise zu verfahren wie mit Zeugen oder Sachverständigen in einem nationalen Verfahren. Gegebenenfalls sind also auch Ordnungsmittel festzusetzen. Die Vorschrift legt indes keine Aussagepflichten für Zeugen und Sachverständige fest, sondern verweist insoweit auf das nationale Recht der ersuchten

Vertragspartei. Das deutsche Recht kennt keine Verpflichtung für Zeugen und Sachverständige, sich einer Vernehmung per Videokonferenz durch ausländische Justizbehörden zu stellen (siehe die Anmerkungen zu Absatz 2). Leisten Zeugen oder Sachverständige einer Ladung keine Folge und erscheinen nicht zur Vernehmung im Wege der Videokonferenz, können nach § 61c IRG keine Ordnungsmittel gegen sie verhängt werden. Sind die Zeugen und Sachverständigen dagegen aussagebereit, treffen sie grundsätzlich dieselben rechtlichen Verpflichtungen wie in einem nationalen Verfahren. So können die §§ 153 ff. des Strafgesetzbuchs (StGB) zur Anwendung gelangen, wenn es sich bei den Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei um Gerichte oder andere zur eidlichen Vernehmung zuständige Stellen handelt. Die nach deutschem Recht strafbaren Aussagedelikte (falsche uneidliche Aussage, Meineid und falsche Versicherung an Eides statt) schützen zwar grundsätzlich nur die innerstaatliche Rechtspflege. Sie sind auf Falschaussagen vor ausländischen oder internationalen Gerichten jedoch anwendbar, wenn ein Gesetz oder ein ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht (Lackner/Kühl, StGB, 27. Auflage, Rn. 2 vor § 153; ebenso Eser in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Auflage, Rn. 39 vor den §§ 3 bis 7; Werle/Jeßberger in: LK, StGB, 12. Auflage, Rn. 301 bis 304 vor § 3). Durch Artikel 9 Absatz 7 bringen die Vertragsparteien zum Ausdruck, dass sie die Rechtspflege der anderen Vertragsparteien in den Schutzbereich ihrer Rechtsordnung und damit auch ihrer Aussagedelikte aufnehmen wollen. Mit dem Vertragsgesetz bestätigt der Gesetzgeber diesen Willen. Die Denkschrift zu der nahezu wortgleichen Vorschrift in Artikel 10 Absatz 8 des EU-RhÜbk stellt demgegenüber - unter Bezugnahme auf die ebenfalls fast wortgleichen Vorschriften in Absatz 2 und Absatz 5 Buchstabe a des EU-RhÜbk - darauf ab, dass sich falsche Aussagen im Rahmen einer Videovernehmung auch gegen die innerstaatliche Rechtspflege richten, sofern es sich bei den Justizbehörden des ersuchenden und des ersuchten Staats um Gerichte oder andere zur eidlichen Vernehmung zuständige Stellen handelt (BT-Drs. 15/4233, S. 23). Ist der Schutzbereich der §§ 153 ff. StGB eröffnet, ergibt sich die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bei Zeugen und Sachverständigen, die im Rahmen einer Videokonferenz auf deutschem Territorium aussagen, aus den §§ 3 und 9 StGB.

Absatz 8 stellt es den Vertragsparteien frei, auch die Vernehmung eines Beschuldigten oder Verdächtigen per Videokonferenz durchzuführen. Voraussetzung dafür ist die – widerrufliche – Zustimmung der beschuldigten oder verdächtigten Person. Die Absätze 1 bis 7 von Artikel 9 finden keine unmittelbare Anwendung. Die Modalitäten der Videovernehmung einer beschuldigten oder verdächtigten Person unterliegen vielmehr der Einzelfallabrede der beteiligten Vertragsparteien.

Absatz 9 eröffnet den Vertragsparteien die Möglichkeit, jederzeit durch eine an die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitzuteilen, dass sie grundsätzlich keinen Gebrauch von Absatz 8 machen. Da Absatz 8 ohnehin ein weites Ermessen gewährt, ist die Erklärung nicht Voraussetzung für eine mögliche Zurückweisung eines Rechtshilfeersuchens, das auf eine Videovernehmung von beschuldigten Personen gerichtet ist. Die Erklärung kann aber sinnvoll sein, um anderen Vertragsparteien unnötige Initiativen zu ersparen (siehe Nummer 83 des Erläuternden Berichts). Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die Anwendung von Absatz 8 Satz 1, also die Vernehmung des Beschuldigten per Videokonferenz, nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird, die Vernehmung jedoch nur auf freiwilliger Grundlage (Absatz 8 Satz 3) in Betracht kommt.

Ferner ist beabsichtigt, eine vertragsbezogene Erklärung abzugeben, wonach gegenüber Zeugen oder Sachverständigen (Artikel 9 Absatz 1), die einer Ladung zur Vernehmung durch eine ausländische Justizbehörde im Wege der Videokonferenz nicht Folge leisten, nach dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland die Auferlegung von Kosten oder die Festsetzung eines Ordnungsmittels zu unterbleiben hat.

Zu Artikel 10 (Vernehmung per Telefonkonferenz)

Artikel 10 entspricht nahezu vollständig Artikel 11 EU-RhÜbk. Die Vorschrift ermöglicht ein Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen im Wege der Telefonkonferenz unter Beteiligung der Behörden der ersuchten Vertragspartei. Die Möglichkeit, dass auch beschuldigte oder verdächtige Personen telefonisch vernommen werden können, sieht Artikel 10 – anders als Artikel 9 Absatz 8 für die Videovernehmung – nicht vor. Auch eine Kostenregelung enthält Artikel 10, abweichend von Artikel 11 Absatz 5 EU-RhÜbk, nicht. Die Kostenregelung ist bereits in Artikel 5 des 2. ZP-EuRhÜbk enthalten.

Nach *Absatz 1* ist die telefonische Vernehmung nur dann zulässig, wenn sie im innerstaatlichen Recht der ersuchenden Vertragspartei vorgesehen ist. Die deutsche Strafprozessordnung kennt die Vernehmung per Telefonkonferenz im Strengbeweisverfahren nicht. Im Ermittlungsverfahren ist eine telefonische Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft oder Polizei aber zulässig.

Absatz 2 legt fest, dass eine Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen im Wege der Telefonkonferenz ausschließlich mit Einverständnis der zu vernehmenden Person erfolgen darf.

Nach *Absatz 3* ist ein Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen per Telefonkonferenz von der ersuchten Vertragspartei zu bewilligen, wenn diese Art der Vernehmung den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung nicht zuwiderläuft. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 wird insoweit verwiesen.

Absatz 4 regelt, dass dem Ersuchen neben den nach Artikel 14 EuRhÜbk vorgesehenen Unterlagen weitere Angaben beizufügen sind, so die Bezeichnung der Justizbehörde und die Namen der Personen, die die Vernehmung durchführen werden. Beizufügen ist auch die Einverständniserklärung der betroffenen Zeugen oder Sachverständigen.

Gemäß *Absatz 5* werden die praktischen Modalitäten der Vernehmung zwischen den betroffenen Vertragsparteien vereinbart. Der ersuchten Vertragspartei werden drei besondere Verpflichtungen auferlegt:

Nach *Buchstabe a* hat die ersuchte Vertragspartei die zu vernehmende Person über den Zeitpunkt und den Ort der Vernehmung in Kenntnis zu setzen. Eine förmliche Ladung ist nicht erforderlich. Ein unentschuldigtes Ausbleiben zieht keine negativen Folgen für die betroffene Person nach sich, da die Vernehmung per Telefonkonferenz nur mit Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen möglich ist. *Buchstabe b* verpflichtet die ersuchte Vertragspartei, für die Identifizierung der Zeugen oder Sachverständigen zu sorgen. Nach *Buchstabe c* hat die ersuchte Vertragspartei zu überprüfen, ob die Zeugen oder Sachverständigen der Telefonkonferenz zustimmen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Absatz 6 eröffnet der ersuchten Vertragspartei die Möglichkeit, die Bewilligung ganz oder teilweise von den in Artikel 9 Absatz 5 und Absatz 7 genannten Bestimmungen abhängig zu machen.

Zu Artikel 11 (Ohne Ersuchen übermittelte Informationen)

Die Regelung zu den sogenannten Spontanauskünften in Artikel 11 orientiert sich zwar grundsätzlich an Artikel 7 EU-RhÜbk, knüpft aber die Informationsübermittlung an konkretere inhaltliche Voraussetzungen.

Absatz 1 ermöglicht Spontanübermittlungen, ohne eine entsprechende Verpflichtung zu begründen („können“). Informationen dürfen ohne Rechtshilfeersuchen übermittelt werden, wenn diese – nach Einschätzung der übermittelnden Vertragspartei – der empfangenden Vertragspartei helfen könnten, Ermittlungen oder Verfahren einzuleiten oder

durchzuführen, sowie wenn diese Informationen zu einem Rechtshilfeersuchen nach dem EuRhÜbk oder seinen Protokollen führen könnten. Die innerstaatliche Ermächtigungsgrundlage für Spontanübermittlungen außerhalb der Europäischen Union enthält § 61a IRG.

Nach *Absatz 2* kann die übermittelnde Vertragspartei die Verwendung der übermittelten Informationen an bestimmte Bedingungen knüpfen. Beispielsweise kommen datenschutzrechtliche Bedingungen wie etwa das Einhalten von bestimmten Lösungsfristen oder rechtshilferechtliche Verwendungsbeschränkungen in Betracht, vgl. § 61a Absatz 2 IRG. Die Regelung ist nicht dahingehend zu lesen, dass Bedingungen außerhalb der Spontanübermittlungen nicht zulässig sind. Nach Artikel 7 Absatz 2 des 2. ZP-EuRhÜbk kann grundsätzlich von Bedingungen Gebrauch gemacht werden.

Absatz 3 regelt, dass die empfangende Vertragspartei an die Bedingungen nach Absatz 2 gebunden ist. Gesonderter Umsetzungsbedarf besteht hierzu nicht. Bedingungen werden in der strafrechtlichen Rechtshilfe grundsätzlich anerkannt, da sie oftmals die Leistung von Rechtshilfe erst ermöglichen. Dementsprechend sieht § 72 IRG für ausgehende Ersuchen ausdrücklich vor, dass Bedingungen, die der ersuchte Staat an die Leistung der Rechtshilfe geknüpft hat, von den deutschen Behörden zu beachten sind.

Nach *Absatz 4* können sich die Vertragsparteien durch eine Erklärung, die an die Generalsekretärin oder an den Generalsekretär des Europarats zu richten ist, das Recht vorbehalten, nicht an Bedingungen nach Absatz 2 gebunden zu sein, sofern sie nicht zuvor der Übermittlung der Informationen zugestimmt haben. Die Zustimmung setzt die vorherige Unterrichtung über die Art der Information voraus. Die Bestimmung verhindert Konflikte, wenn z. B. die empfangende Vertragspartei an das Legalitätsprinzip gebunden ist und aufgrund der übermittelten Informationen ein Ermittlungsverfahren einleiten müsste, ihr dies aber aufgrund der Bedingungen der übermittelnden Vertragspartei nicht gestattet ist. Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Erklärung nach Absatz 4 abzugeben.

Zu Artikel 12 (Rückgabe)

Artikel 12 lehnt sich weitgehend an Artikel 8 EU-RhÜbk an und regelt die Überlassung von Gegenständen im Wege der Rechtshilfe zum Zweck der Rückgabe an die rechtmäßige Eigentümerin oder an den rechtmäßigen Eigentümer. Die Vorschrift erfasst körperliche oder unkörperliche Gegenstände und soll nur auf Fälle anwendbar sein, in denen die Identität der Person, die das Eigentum rechtmäßig innehat, unstrittig ist (siehe Nummer 106 des Erläuternden Berichts). Eine ähnliche Regelung zur Herausgabe von Gegenständen ist in § 66 IRG enthalten, der grundsätzlich ebenfalls eine Herausgabe mit dem Ziel der Rückgabe an die rechtmäßige Eigentümerin oder den rechtmäßigen Eigentümer gestattet.

Absatz 1 stellt klar, dass die ersuchte Vertragspartei nicht verpflichtet ist, ein entsprechendes Ersuchen um Rückgabe positiv zu bescheiden. Der ersuchte Staat kann an der Rückgabe insbesondere dadurch gehindert sein, dass eine dritte Person den Gegenstand gutgläubig erworben hat.

Nach *Absatz 2* kann die ersuchte Vertragspartei bei der Anwendung von Artikel 3 und 6 EuRhÜbk auf die Rückgabe eines Gegenstands verzichten, wenn dadurch die Rückgabe des Gegenstands an den rechtmäßigen Eigentümer erleichtert wird. Der Verzicht kann vor oder nach der Übergabe des Gegenstandes an die ersuchende Vertragspartei erklärt werden.

Absatz 3 ergänzt die Regelung aus Absatz 2 für den Fall, dass die ersuchte Vertragspartei bereits vor der Übergabe des Gegenstandes an die ersuchende Vertragspartei auf dessen Rückgabe verzichtet hat. Hier ist es der ersuchten Vertragspartei verwehrt, ein

Sicherungsrecht oder andere Ansprüche aufgrund steuerlicher oder zollrechtlicher Vorschriften geltend zu machen.

Absatz 4 ergänzt ebenfalls die Regelung aus Absatz 2 und stellt klar, dass die ersuchte Vertragspartei auch im Falle eines Verzichts auf die Rückgabe des Gegenstandes von der rechtmäßigen Eigentümerin oder dem rechtmäßigen Eigentümer des Gegenstands Steuern oder Abgaben erheben kann, wenn ihr nationales Recht dies vorsieht.

Zu Artikel 13 (Zeitweilige Überstellung in Haft gehaltener Personen in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei)

Artikel 13 ist angelehnt an Artikel 9 EU-RhÜbk und ergänzt Artikel 11 EuRhÜbk insoweit, als er eine gleichsam spiegelbildliche Situation regelt. Artikel 11 EuRhÜbk erfasst den Fall, dass die ersuchende Vertragspartei eine Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei inhaftiert ist, zur Führung eines Strafverfahrens als Zeugin oder Zeuge oder zur Gegenüberstellung in ihrem eigenem Hoheitsgebiet benötigt und deshalb die ersuchte Vertragspartei um zeitweilige Überstellung bittet. Artikel 13 erfasst dagegen den Fall, dass sich die inhaftierte Person im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei befindet und vorübergehend in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei überstellt werden soll, damit letztere die erbetene Ermittlungshandlung durchführen kann. Dies ist etwa vorstellbar, wenn der ersuchte Staat zur Erledigung des Rechtshilfeersuchens eine Gegenüberstellung der im ersuchenden Staat inhaftierten Person mit Zeugen, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, für erforderlich hält. Das deutsche Recht sieht für die in Artikel 13 erfasste Situation Regelungen in § 63 IRG (für eingehende Ersuchen) und § 70 IRG (für ausgehende Ersuchen) vor.

Gemäß *Absatz 1* ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Vertragsparteien Voraussetzung für die zeitweilige Überstellung der inhaftierten Person in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei. Somit ist für die ersuchte Vertragspartei ein weiter Ermessensspielraum bei der Behandlung eines Ersuchens nach Artikel 13 gewährleistet.

Absatz 2 sieht vor, dass sich die Vereinbarung nach Absatz 1 auf die Einzelheiten für die zeitweilige Überstellung sowie auf die Frist für die Rücküberstellung der inhaftierten Person erstrecken soll.

Nach *Absatz 3* hat die ersuchende Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei unverzüglich die Zustimmungserklärung oder eine Abschrift hiervon zu übermitteln, wenn die Zustimmung der zu überstellenden Person für die Überstellung erforderlich ist. Durch eine Erklärung nach Absatz 7 können sich die Vertragsparteien unabhängig vom Einzelfall darüber informieren, ob sie eine Zustimmung der inhaftierten Person für erforderlich halten.

Absatz 4 regelt, dass die zeitweilig überstellte Person in Haft verbleibt, es sei denn, dass die überstellende Vertragspartei deren Freilassung verlangt.

Gemäß *Absatz 5* ist die Haft im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei auf die Dauer des weiteren Vollzugs in der ersuchenden Vertragspartei anzurechnen.

Absatz 6 sieht die entsprechende Geltung von Artikel 11 Absatz 2 EuRhÜbk (Durchbeförderung) und von Artikel 12 EuRhÜbk (Freies Geleit) vor.

Absatz 7 eröffnet den Vertragsstaaten die Möglichkeit, jederzeit durch eine Erklärung an die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Europarats mitzuteilen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen für das Zustandekommen einer Vereinbarung nach Absatz 1 eine Zustimmung der zu überstellenden Person eingeholt werden muss. Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass für das

Zustandekommen einer Vereinbarung grundsätzlich die Zustimmung der inhaftierten Person erforderlich ist. Bei ausgehenden Ersuchen ergibt sich das Zustimmungserfordernis aus § 70 in Verbindung mit § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IRG. Hierfür ist die Abgabe einer Erklärung freilich nicht erforderlich, denn es ist Aufgabe der zuständigen deutschen Behörden sicherzustellen, dass ein Ersuchen um zeitweilige Überstellung in eine andere Vertragspartei nur gestellt wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Für eingehende Ersuchen sieht § 63 IRG kein Zustimmungserfordernis vor, so dass es auch hier nicht erforderlich ist, generell die Zustimmung der inhaftierten Person zu verlangen. Allerdings könnte eine zeitweilige Überstellung aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren jedenfalls dann, wenn es nicht um eine bloße Gegenüberstellung der zu überstellenden Person geht, sondern beispielsweise um ihre Vernehmung als Zeugin oder Zeuge in Anwesenheit eines Beschuldigten, der in Deutschland inhaftiert ist, ohne Kooperationsbereitschaft der zu überstellenden Person nicht zu den gewünschten Ermittlungsergebnissen führen. Der tatsächliche Aufwand der Überstellung und die Belastungen für die betroffene Person stünden dann unter Umständen nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ermittlungsnutzen. Die zuständigen deutschen Behörden sollen deshalb über ausreichenden Handlungsspielraum verfügen, Ersuchen nach Artikel 13 zurückzuweisen, wenn es an der Zustimmung der inhaftierten Person fehlt.

Zu Artikel 14 (Persönliches Erscheinen überstellter verurteilter Personen)

Artikel 14 findet kein Vorbild im EU-RhÜbk, sondern ergänzt das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen des Europarats vom 21. März 1983. Artikel 11 und 12 EuRhÜbk sind entsprechend anzuwenden auf Häftlinge, die zur Strafvollstreckung in die ersuchte Vertragspartei überstellt wurden, wenn die ersuchende Vertragspartei ihr persönliches Erscheinen zur „Revision“ des der Haft zugrunde liegenden Urteils beantragt. Die Formulierung „Revision“ (englische Sprachfassung: „for purposes of review of the judgement“) ist dabei nicht im Sinne der deutschen Strafprozessordnung zu verstehen. Gemeint ist vielmehr das Wiederaufnahmeverfahren, da Voraussetzung für die Überstellung nach dem Überstellungsübereinkommen ein rechtskräftiges Urteil ist. Der Regelung liegt das Verständnis zugrunde, dass die Wiederaufnahme ein im Interesse des Verurteilten eingeleitetes Verfahren ist. Ist das nicht der Fall und stimmt die betroffene Person ihrer zeitweiligen Überstellung nicht zu, soll der Artikel grundsätzlich keine Anwendung finden (siehe Nummer 113 des Erläuternden Berichts; Nummer 114 des Erläuternden Berichts weist allerdings auf denkbare Ausnahmen von dem Zustimmungserfordernis nach dem Überstellungsübereinkommen hin). Die Bestimmungen über das Freie Geleit nach Artikel 12 EuRhÜbk gelten nicht im Hinblick auf Handlungen oder Unterlassungen im Urteilsstaat, die Gegenstand der Verurteilung und der Revision dieser Verurteilung sind (Nummer 115 des Erläuternden Berichts).

Zu Artikel 15 (Sprache der zuzustellenden Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen)

Artikel 15 ergänzt Artikel 7 EuRhÜbk und Artikel 3 ZP-EuRhÜbk und trifft im Wesentlichen Regelungen zur Sprache der zuzustellenden Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen. Der Artikel ist im Zusammenhang mit Artikel 16 EuRhÜbk zu lesen.

Absatz 1 bestimmt die Anwendbarkeit des Artikels 15 auf alle Zustellungersuchen nach Artikel 7 EuRhÜbk und Artikel 3 ZP-EuRhÜbk.

Absatz 2 sieht vor, dass Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen in der Sprache zugestellt werden, in der sie abgefasst sind. Die Formulierung „Gerichtsentscheidungen“ wird in dem Verständnis verwendet, dass sie sowohl Gerichtsentscheidungen als auch Protokolle von gerichtlichen Entscheidungen erfasst (s. Nummer 118 des Erläuternden Berichts).

Absatz 3 ergänzt Absatz 2 und verpflichtet – ungeachtet des Artikels 16 EuRhÜbk – zur Übersetzung von Schriftstücken oder jedenfalls von wesentlichen Passagen derselben in eine Sprache, die die Zustellungsempfängerin oder der Zustellungsempfänger beherrscht, wenn der ausstellenden Behörde bekannt ist oder sie Gründe für die Annahme hat, dass die empfangende Person der Ausstellungssprache der Schriftstücke nicht mächtig ist. Die Formulierung „Schriftstück“ wurde in dem Verständnis gewählt, dass sie sowohl Verfahrensunterlagen als auch Gerichtsentscheidungen erfasst (siehe Nummer 118 des Erläuternden Berichts).

Absatz 4 legt – ebenfalls ungeachtet des Artikels 16 EuRhÜbk – fest, dass Verfahrensunterlagen und Gerichtsentscheidungen, die für die Behörden der ersuchten Vertragspartei bestimmt sind, mit einer kurzen Zusammenfassung ihres Inhalts zu versehen sind, die in die Sprache oder eine der Sprachen der ersuchten Vertragspartei zu übersetzen ist.

Zu Artikel 16 (Zustellung auf dem Postweg)

Artikel 16 ermöglicht eine unmittelbare Übermittlung von Verfahrensunterlagen und Gerichtsentscheidungen an Personen, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, auf dem Postweg.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 können sich die Vertragsparteien vorbehalten, Artikel 16 nicht oder teilweise nicht anzunehmen. Die Bundesregierung beabsichtigt zu erklären, dass die Anwendung von Artikel 16 insgesamt ausgeschlossen wird. Die bereits bestehende Möglichkeit der unmittelbaren Übersendung von Verfahrensunterlagen und Gerichtsentscheidungen innerhalb der Europäischen Union nach Artikel 5 EU-RhÜbk erscheint ausreichend.

Zu Artikel 17 (Grenzüberschreitende Observation)

Artikel 17 entspricht weitgehend Artikel 40 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 (SDÜ).

Absatz 1 ermöglicht – sofern die ersuchte Vertragspartei zustimmt – die grenzüberschreitende Observation einer Person, die einer auslieferungsfähigen Straftat verdächtig ist. Weiterhin ist eine Observation von Personen möglich, bei denen ernsthaft anzunehmen ist, dass sie die Identifizierung oder das Auffinden einer Person herbeiführen können, die einer auslieferungsfähigen Straftat verdächtig ist (Kontaktpersonen). Gedacht ist hier beispielsweise an Personen, welche die ermittelnden Beamtinnen und Beamten bei Entführungen als „Geldüberbringer“ zur Täterperson bringen können (siehe Nummer 134 des Erläuternden Berichts). Unter den Begriff der „Grenze“ im Sinne dieser Regelung fällt jede Art von Staatsgrenze, also die Luft-, See- und Landesgrenze (Nummer 137 des Erläuternden Berichts).

Absatz 1 gilt nur für bereits begonnene Observationen, die in fremdem Hoheitsgebiet fortgeführt werden sollen. Weiterhin muss in Bezug auf die Ausgangstat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sein und die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die grenzüberschreitende Observation fortgeführt werden soll, muss dieser Observation aufgrund eines zuvor gestellten Ersuchens zugestimmt haben. Die Auslieferungsfähigkeit der Straftat bestimmt sich danach, ob unter Berücksichtigung eines etwa anwendbaren Auslieferungsübereinkommens oder – im Bereich der vertragslosen Rechtshilfe – der §§ 2 ff. IRG eine Auslieferung nach Art der Straftat und der Höhe der abstrakten Strafandrohung möglich wäre. Absatz 1 Satz 2 ermöglicht der ersuchten Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die grenzüberschreitende Observation stattfinden soll, ihre Zustimmung zu dieser Operation mit Auflagen zu verbinden. Hierunter fallen beispielsweise Vorgaben zur Dauer

oder zur räumlichen Ausdehnung der Observation. Ferner bleibt es der ersuchten Vertragspartei unbenommen, nach Absatz 1 Satz 3 die Übergabe der Observation an ihre (eigenen) Beamtinnen und Beamten zu verlangen. Für die Bundesrepublik Deutschland soll von dieser Möglichkeit generell Gebrauch gemacht werden. Die Bundesregierung beabsichtigt daher die Abgabe eines Vorbehalts nach Artikel 33 Absatz 2, wonach grenzüberschreitende Observationen auf der Grundlage von Artikel 17 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland davon abhängig gemacht werden, dass die Observation den zuständigen deutschen Behörden übergeben wird. „Beamte“ im Sinne der Norm sind Vertreterinnen und Vertreter der Strafverfolgungsbehörden, neben Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sind dies insbesondere Polizeibedienstete sowie Angehörige des Zolls und anderer Behörden, wenn sie Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind. Absatz 1 Satz 4 bestimmt, dass das Ersuchen nach Satz 1 an die gemäß Artikel 17 Absatz 4 bezeichnete Behörde zu richten ist.

Absatz 2 enthält eine Eilfallregelung, welche die ersuchende Vertragspartei ermächtigt, auch ohne vorherige Zustimmung der ersuchten Vertragspartei die Observation in deren Hoheitsgebiet fortzusetzen. Die Bundesregierung beabsichtigt allerdings, nach Artikel 33 Absatz 2 einen Vorbehalt zu erklären, mit dem die Anwendung des Artikels 17 Absatz 2 ausgeschlossen wird. Im Hinblick auf die Schengen-Staaten und die Schengen-assoziierten Staaten (derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) besteht angesichts der vergleichbaren Regelung in Artikel 40 Absatz 2 SDÜ kein Bedarf an dem Gebrauch der Eilfallregelung. Staaten außerhalb der Schengen-Gemeinschaft sollen gegenwärtig nicht von der Eilfallregelung Gebrauch machen können.

Absatz 3 enthält die Voraussetzungen, unter denen eine Observation nach Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 2 zulässig ist.

Nach *Buchstabe a* sind die observierenden Beamtinnen und Beamten an die Bestimmungen des Artikels 17 sowie an das nationale Recht der ersuchten Vertragspartei gebunden. Anordnungen von Behörden der ersuchten Vertragspartei sind zu befolgen. Innerstaatliche Regelungen zu längerfristigen Observationen (durchgehend über 24 Stunden bzw. an mehr als zwei Tagen) enthalten §§ 163f und 100h StPO. Kurzfristige Überwachungen sind unter Rückgriff auf §§ 161, 163 StPO zulässig. Ergänzende Regelungen sieht Nummer 142a RiVAST vor.

Buchstabe b verpflichtet die observierenden Beamtinnen und Beamten grundsätzlich, während des Einsatzes eine Bestätigung mitzuführen, aus der sich die erteilte Zustimmung der ersuchten Vertragspartei ergibt. Eine Ausnahme gilt für den Eilfall nach Absatz 2. Die Ausnahmenvorschrift wird wegen des beabsichtigten Ausschlusses der Eilfallregelung für Deutschland jedoch keine praktische Relevanz erlangen (siehe die Anmerkungen zu Absatz 2).

Buchstabe c verpflichtet die observierenden Beamtinnen und Beamten, jederzeit ihre amtliche Funktion nachweisen zu können.

Buchstabe d erlaubt den observierenden Beamtinnen und Beamten die Mitführung einer Dienstwaffe, sofern die ersuchte Vertragspartei nicht ausdrücklich widersprochen hat. Der Gebrauch der Dienstwaffe ist nur im Fall der Notwehr zulässig. Eine vergleichbare Regelung ist aus Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe d SDÜ sowie aus Artikel 30 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit vom 27. April 1999 (BGBl. 2001 Teil II S. 946) bekannt. Deutschland wird die Möglichkeit, das Führen einer Dienstwaffe durch die observierenden Beamtinnen und Beamten zu erlauben, sorgfältig in jedem Einzelfall anhand der konkreten Umstände prüfen. Dabei sind auch die Gefahrenlage für die observierenden Beamtinnen und Beamten und Eigensicherungsaspekte zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gegen das Mitführen einer Dienstwaffe wird den observierenden Beamtinnen und Beamten sofort übermittelt.

Buchstabe e verbietet den observierenden Beamtinnen und Beamten das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken.

Nach *Buchstabe f* haben die observierenden Beamtinnen und Beamten kein Recht, die Zielperson anzuhalten oder festzunehmen.

Buchstabe g verpflichtet die Vertragspartei, deren Beamtinnen und Beamte die Observierung durchführen, zur Berichterstattung an die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Observation stattgefunden hat. Letztere kann hierfür die persönliche Anwesenheit der observierenden Beamtinnen und Beamten fordern.

In *Buchstabe h* ist festgelegt, dass die Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet die observierenden Beamtinnen und Beamte stammen, die ersuchte Vertragspartei bei anschließenden Ermittlungen und gerichtlichen Verfahren unterstützt, sofern letztere darum ersucht. Die Regelung will gewährleisten, dass Erkenntnisse aus der Observation auch dem ersuchten Staat für Zwecke der Strafverfolgung zur Verfügung stehen.

Nach *Absatz 4* müssen die Vertragsparteien gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats erklären, welche Behörden für Ersuchen betreffend grenzüberschreitende Observationen nach den Absätzen 1 und 2 zuständig sind. Die Erklärung ist bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde abzugeben und kann jederzeit geändert werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Bundesamt für Justiz zu benennen. Daneben soll für eilige Fälle das Bundeskriminalamt als Kontaktstelle benannt werden. In beiden Fällen ist mit der Benennung keine Übertragung von Bewilligungszuständigkeiten verbunden. Die Bewilligungsbefugnis richtet sich nach § 74 IRG in Verbindung mit der Zuständigkeitsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen vom 28. April 2004 (BAnz. S. 11494). Das Bundesministerium der Justiz hat seine Bewilligungsbefugnis im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 über die Errichtung des Bundesamts für Justiz (BGBl. I S. 3171) mit Erlass vom 2. Januar 2007 auf das BfJ übertragen.

Absatz 5 erlaubt den Vertragsparteien, den Anwendungsbereich dieses Artikels durch bilaterale Vereinbarungen zu erweitern und für seine Durchführung zusätzliche Regelungen zu treffen. Die Bundesrepublik Deutschland ist Partei von verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen, die zusätzliche Regelungen zur grenzüberschreitenden Observation enthalten. Beispiele sind:

- Artikel 11 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 2. März 2005 (BGBl. 2006 II S. 196),
- Artikel 11 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 11. November und 19. Dezember 2003 (BGBl. 2005 II S. 859) und
- Artikel 13 des Abkommens vom 18. Februar 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten (BGBl. 2003 II S. 219).

Absatz 6 ergänzt die Eilfallregelung aus Absatz 2 und enthält eine Auflistung der Straftaten, bei denen eine Observation ohne vorherige Zustimmung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Observation durchgeführt wird, zulässig ist. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, hiervon Gebrauch zu machen, siehe die Anmerkungen zu Absatz 2.

Zu Artikel 18 (Kontrollierte Lieferung)

Artikel 18 regelt die kontrollierten Lieferungen und übernimmt nahezu vollständig den Inhalt von Artikel 12 EU-RhÜbk.

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien sicherzustellen, dass auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei kontrollierte Lieferungen in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden können, wenn es um strafrechtliche Ermittlungen wegen auslieferungsfähiger Straftaten geht. Zur Frage der Auslieferungsfähigkeit wird auf die Anmerkungen zu Artikel 17 Absatz 1 verwiesen. Der Begriff „kontrollierte Lieferung“ wird in Artikel 18 nicht definiert und unterliegt damit der Auslegung durch die Vertragsparteien. In Deutschland stellt die kontrollierte Lieferung einen Unterfall der Observation dar. Damit finden § 163f StPO bei längerfristigen Einsätzen und die §§ 161, 163 StPO bei kurzfristigen Einsätzen Anwendung, siehe die Anmerkungen zu Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a. Weitere Regelungen über kontrollierte Lieferungen finden sich in den Nummern 29a bis 29d der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und in Nummer 142a RiVSt.

Gemäß *Absatz 2 und Absatz 3* unterliegen das „Ob“ und das „Wie“ der kontrollierten Lieferung der Entscheidung der ersuchten Vertragspartei nach Maßgabe ihres jeweiligen nationalen Rechts. Da die Vertragsparteien nach Absatz 1 lediglich sicherstellen müssen, dass kontrollierte Lieferungen durchgeführt werden können, ist keine Verpflichtung gegeben, im Einzelfall ein Ersuchen um Durchführung einer kontrollierten Lieferung tatsächlich zu bewilligen. Die Formulierung, dass Entscheidungen über Ersuchen nach Artikel 18 „in jedem Einzelfall“ getroffen werden, will den weiten Prüf- und Beurteilungsspielraum der ersuchten Vertragspartei unterstreichen. Zu den maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften wird auf die Anmerkungen zu Absatz 1 verwiesen.

Absatz 4 verpflichtet die Vertragsparteien, gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats die Behörden anzugeben, die für Ersuchen betreffend kontrollierte Lieferungen zuständig sind. Die Erklärung ist bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde abzugeben und kann jederzeit geändert werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Bundesamt für Justiz zu benennen. Daneben soll für Eilfälle das Bundeskriminalamt als Kontaktstelle benannt werden. In beiden Fällen ist mit der Benennung keine Übertragung von Bewilligungszuständigkeiten verbunden, siehe die Anmerkungen zu Artikel 17 Absatz 4.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 kann jede Vertragspartei erklären, Artikel 18 nicht oder teilweise nicht anzunehmen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Vorbehalt zu Artikel 18 einzulegen.

Zu Artikel 19 (Verdeckte Ermittlungen)

Artikel 19 betrifft die verdeckten Ermittlungen und entspricht nahezu vollständig Artikel 14 EU-RhÜbk. Verdeckte Ermittlungen im Sinne der Norm sind strafrechtliche Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamtinnen und Beamte. Aus der Verwendung des Begriffs „Beamte“ (in der englischen Textfassung: „officers“) ergibt sich, dass der Einsatz von sogenannten Vertrauenspersonen von Artikel 19 nicht erfasst wird.

Absatz 1 regelt die Möglichkeit zur Unterstützung durch den Einsatz von verdeckten Ermittlungen, sieht jedoch keine Verpflichtung dazu vor („können vereinbaren“).

Nach *Absatz 2* wird die Entscheidung über ein Ersuchen, das auf verdeckte Ermittlungen gerichtet ist, von der ersuchten Vertragspartei unter Berücksichtigung ihres innerstaatlichen Rechts getroffen. Die Formulierung „in jedem Einzelfall“ unterstreicht, dass der ersuchten Vertragspartei dabei ein weiter Prüf- und Beurteilungsspielraum zusteht, vgl. die Anmerkungen zu Artikel 18 Absatz 2. Wird dem Ersuchen stattgegeben, unterliegen die weiteren

Modalitäten des Einsatzes einer Vereinbarung der beteiligten Vertragsparteien unter Beachtung ihres jeweiligen innerstaatlichen Rechts.

Gemäß *Absatz 3* unterliegt der Einsatz der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler dem Recht und dem Verfahren der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz stattfindet. Die beteiligten Staaten sind angehalten, bei der Vorbereitung und Überwachung des Einsatzes sowie beim Schutz der eingesetzten Beamtinnen und Beamten zusammenzuarbeiten.

Gemäß *Absatz 4* sind gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats die nach Absatz 2 zuständigen Behörden zu benennen. Die Erklärung ist bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde abzugeben und kann jederzeit geändert werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Bundesamt für Justiz zu benennen. Daneben soll für Eilfälle das Bundeskriminalamt als Kontaktstelle benannt werden. In beiden Fällen ist mit der Benennung keine Übertragung von Bewilligungszuständigkeiten verbunden, siehe die Anmerkungen zu Artikel 17 Absatz 4.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 kann jede Vertragspartei erklären, Artikel 19 nicht oder teilweise nicht anzunehmen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Vorbehalt zu Artikel 19 einzulegen.

Zu Artikel 20 (Gemeinsame Ermittlungsgruppen)

Artikel 20 regelt gemeinsame Ermittlungsgruppen und übernimmt nahezu vollständig Artikel 13 EU-RhÜbk. Im innerstaatlichen Recht finden sich Regelungen zu den gemeinsamen Ermittlungsgruppen in § 61b IRG und – soweit der Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen ist – in § 93 IRG. § 61b IRG ist mit Blick auf das 2. ZP-EuRhÜbk durch das Umsetzungsgesetz Rahmenbeschlüsse Einziehung und Vorverurteilungen vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I, S. 3214) in das IRG eingefügt worden. Danach können gemeinsame Ermittlungsgruppen mit Staaten gebildet werden, sofern eine völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht. Artikel 20 ist als völkerrechtliche Vereinbarung im Sinne von § 61b Absatz 1 IRG anzusehen. Bei der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen ist Nummer 142c RiVAST zu beachten.

Absatz 1 schafft den Rahmen für die Einrichtung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen und benennt beispielhaft, wann der Einsatz dieser Ermittlungsmaßnahme in Betracht kommt. Damit ist keine Verpflichtung verbunden, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe im Einzelfall tatsächlich einzurichten („können vereinbaren“). Die Bildung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen hängt von einer entsprechenden Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien ab. Der Zweck der Ermittlungsgruppe sowie der – zu begrenzende, aber verlängerbare – Zeitraum sind in der Vereinbarung festzulegen. Auch die Zusammensetzung der Gruppe ist zu vereinbaren. Absatz 1 macht keine Vorgaben zum Teilnehmerkreis. Grundsätzlich können Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Polizistinnen und Polizisten sowie weitere Personengruppen an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen. Die Gruppe wird in einer der Vertragsparteien gebildet, auf deren Hoheitsgebiet die Ermittlungen durchgeführt werden sollen.

Absatz 2 ergänzt Absatz 1 im Hinblick auf die Zusammensetzung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe und schreibt vor, dass in dem Ersuchen um Bildung der Gruppe neben den Angaben, die nach Artikel 14 EuRhÜbk erforderlich sind, auch ein Vorschlag zu ihrer Zusammensetzung zu unterbreiten ist.

Absatz 3 regelt die Struktur und Arbeitsweise der gemeinsamen Ermittlungsgruppe. Die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die gemeinsame Ermittlungsgruppe operieren soll, hat die organisatorischen Voraussetzungen für die Arbeit der Gruppe zu schaffen (*Buchstabe c*). Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde des Einsatzstaates

leiten die Gruppe im Rahmen ihrer innerstaatlichen Befugnisse (*Buchstabe a*). Auch die übrigen Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe sind an das innerstaatliche Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der Gruppe erfolgt, gebunden. Zusätzlich unterliegen jedoch alle Mitglieder der Gruppe auch den Bedingungen, die ihre eigenen Behörden in der Errichtungsvereinbarung festgelegt haben (*Buchstabe b*).

Absatz 4 definiert die Begriffe „Mitglieder“ und „entsandte Mitglieder“ einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe.

Absatz 5 sieht für die entsandten Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe ein Anwesenheitsrecht bei den Ermittlungsmaßnahmen vor. Allerdings kann die Leiterin oder der Leiter der Gruppe aus besonderen Gründen nach Maßgabe des Rechts der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der Gruppe erfolgt, die Anwesenheit der entsandten Mitglieder ausschließen. Der Begriff der besonderen Gründe wird in *Absatz 5* nicht definiert. Der erläuternde Bericht (Nummer 167) stellt beispielhaft auf operative Gründe ab sowie auf Ermittlungen in Fällen von Sexualdelikten, insbesondere wenn Minderjährige betroffen sind.

Nach *Absatz 6* können die entsandten Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe unter bestimmten Voraussetzungen mit der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen betraut werden.

Absatz 7 sieht eine Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs vor. Sind Ermittlungsmaßnahmen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei erforderlich, die an der Bildung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligt, aber nicht der (bisherige) Einsatzstaat ist, können die aus diesem Staat entsandten Mitglieder ihre zuständigen Behörden ersuchen, die Maßnahmen durchzuführen. Ein Rechtshilfeersuchen des Einsatzstaates ist nicht erforderlich (siehe Nummer 169 des Erläuternden Berichts).

Absatz 8 betrifft den Fall, dass die gemeinsame Ermittlungsgruppe Unterstützung durch eine Vertragspartei, die nicht an der Bildung der Gruppe beteiligt ist, oder durch einen Drittstaat benötigt. An diese Staaten müssen Rechtshilfeersuchen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtshilfeinstrumentarien und -vereinbarungen gerichtet werden. *Absatz 8* legt fest, dass die zuständigen Behörden des Einsatzstaats entsprechende Ersuchen stellen können.

Absatz 9 zielt – wie *Absatz 7* – auf eine Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs sowie auf eine Arbeitserleichterung für die gemeinsame Ermittlungsgruppe ab. In die Ermittlungsgruppe entsandte Mitglieder dürfen Informationen, über die ihre Vertragspartei verfügt und die dem Zweck der Ermittlungen dienen, an die Gruppe weitergeben, ohne dass jeweils gesonderte Rechtshilfeersuchen erforderlich sind. Die Weitergabe der Informationen erfolgt im Einklang mit dem nationalen Recht der entsendenden Vertragspartei sowie im Einklang mit den Befugnissen des entsandten Mitglieds.

Absatz 10 legt fest, für welche Zwecke Informationen verwendet werden dürfen, die die Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe während ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe rechtmäßig erlangt haben, sofern diese Informationen nicht anderweitig in den betroffenen Vertragsparteien verfügbar sind. Die Informationen können verwendet werden für die Errichtungszwecke der Ermittlungsgruppe (*Buchstabe a*), für bestimmte präventivpolizeiliche Zwecke (*Buchstabe c*) und für andere ausdrücklich vereinbarte Zwecke (*Buchstabe d*). Eine Verwendung zur Ermittlung und Verfolgung anderer Straftaten als derjenigen, die der Bildung der Gruppe zugrunde liegen, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Vertragspartei zulässig, aus der die Informationen stammen (*Buchstabe b*). Diese Vertragspartei kann ihre Zustimmung in den Fällen verweigern, in denen ihre eigenen strafrechtlichen Ermittlungen gefährdet würden, oder in den Fällen, in denen sie sich weigern könnte, Rechtshilfe zu leisten.

Absatz 11 stellt klar, dass andere Bestimmungen oder Vereinbarungen über die Bildung oder den Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen von Artikel 20 unberührt bleiben.

Nach *Absatz 12* können sich auch Personen an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligen, die nicht Vertreterinnen oder Vertreter der Vertragsparteien sind, die die Gruppe gebildet haben. Voraussetzung ist, dass das nationale Recht der an der Ermittlungsgruppe beteiligten Vertragsparteien oder die zwischen ihnen anwendbaren Übereinkünfte dies gestatten. In Betracht kommen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Vertragsparteien, die nicht Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe sind, und Vertreterinnen und Vertreter von internationalen Organisationen wie Interpol, Europol oder Eurojust (vgl. Nummer 173 des Erläuternden Berichts). Teilnehmende Personen nach Absatz 12 verfügen nicht über die Rechte von Mitgliedern oder entsandten Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe nach Artikel 20, es sei denn, die Errichtungsvereinbarung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe sieht dies ausdrücklich vor. Damit kommt den teilnehmenden Personen in der Regel vor allem eine beratende und unterstützende Rolle zu.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 können zu Artikel 20 insgesamt oder zu Teilen der Vorschrift Vorbehalte erklärt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Vorbehalt zu Artikel 20 einzulegen.

Zu Artikel 21 (Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Beamten)

Artikel 21 regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit von und gegenüber Beamtinnen und Beamten einer Vertragspartei, die sich gemäß den Artikeln 17 bis 20 in Einsätzen in anderen Vertragsparteien befinden. Eine vergleichbare Regelung findet sich in Artikel 15 EU-RhÜbk; allerdings ist nach Artikel 21 des 2. ZP-EuRhÜbk eine abweichende Vereinbarung der betroffenen Vertragsparteien möglich.

Umsetzungsbedarf im deutschen Recht besteht nicht. Die Straftatbestände des StGB gelten grundsätzlich unabhängig davon, ob Täter oder Opfer Beamtinnen oder Beamte sind. Dies gilt insbesondere für die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die persönliche Freiheit oder auch für die Sachbeschädigung, denen bei Einsätzen nach den Artikeln 17 bis 20 des 2. ZP-EuRhÜbk eine besondere praktische Relevanz zukommen kann. Soweit das deutsche Strafrecht besondere Amtsträgerdelikte kennt, beispielsweise in den §§ 331 ff. StGB, gelten diese grundsätzlich zwar nur für Amtsträger im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB und damit für Personen, die nach deutschem Recht Amtsträgerinnen oder Amtsträger sind. In dem hier besonders relevanten Bereich der Bestechungsdelikte stellt das Gesetz ausländische Täter den deutschen Amtsträgerinnen und Amtsträgern allerdings weitgehend gleich (vgl. etwa Artikel 2 § 1 EU-Bestechungsgesetz oder Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung). Ein Erfordernis, Personen, die nach ausländischem Recht Beamtinnen oder Beamte sind, generell den Amtsträgerinnen und Amtsträgern im Sinne des StGB gleichzustellen, besteht darüber hinaus nicht. Das 2. ZP-EuRhÜbk lässt den Vertragsparteien ausreichend Handlungsspielräume. So kann der Einsatzstaat bei grenzüberschreitenden Observationen nach Artikel 17 Absatz 3 verlangen, die Observation von seinen eigenen Beamtinnen und Beamten durchführen zu lassen. Nach Artikel 21 haben die Vertragsparteien außerdem die Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Beamtinnen und Beamten zu treffen.

Zu Artikel 22 (Zivilrechtliche Verantwortlichkeit bei Beamten)

Artikel 22 enthält Regelungen zur Haftung für Schäden, die Beamtinnen und Beamte einer Vertragspartei bei Einsätzen gemäß den Artikeln 17 bis 20 im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verursachen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend Artikel 16 EU-RhÜbk und anderen Vorbildern, wie etwa Artikel 2 § 16 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes.

Absatz 1 normiert die Haftung der entsendenden Vertragspartei für Schäden, die ihre Beamtinnen und Beamten bei Einsätzen nach den Artikeln 17 bis 20 im Ausland verursachen. Für die Haftung des Entsendestaats gilt allerdings nicht sein eigenes Recht, sondern das Recht des Einsatzstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der Schaden verursacht worden ist (sogenanntes Territorialitätsprinzip). Diesem Recht unterwirft sich der Entsendestaat kraft völkerrechtlicher Regelung. Aufgrund seines offenen Wortlauts begründet Absatz 1 prinzipiell die Haftung des Entsendestaats sowohl gegenüber privaten Geschädigten als auch gegenüber dem Einsatzstaat, wenn dieser selbst einen Schaden erlitten hat. Gemäß Absatz 4 verzichten die Vertragsparteien untereinander jedoch auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, so dass die Vorschrift praktische Relevanz allein für die Haftung des Entsendestaats gegenüber Privaten erlangt.

Nach deutschem Recht besteht gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes ein Amtshaftungsanspruch, wenn Personen mit Amtsträgereigenschaft in Ausübung ihres Amtes rechtswidrig und schuldhaft gegen eine dem Schutz der betroffenen Person dienende Amtspflicht verstoßen und dieser dadurch ein Schaden entsteht. Einer Amtsträgerin oder einem Amtsträger obliegt die allgemeine Amtspflicht, rechtmäßig zu handeln und keine unerlaubten Handlungen zu begehen, insbesondere so zu handeln, dass andere Personen nicht zu Schaden kommen. Welche konkreten Amtspflichten der handelnden Amtsträgerin oder dem handelnden Amtsträger obliegen, hängt von den Umständen des Einzelfalls und den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften ab. Neben einem Amtshaftungsanspruch kommt auch ein Anspruch auf Entschädigung aus Aufopferung oder aufopferungsgleichem Eingriff in Betracht. Ein solcher Anspruch besteht immer dann, wenn unter Anwendung hoheitlichen Zwangs rechtmäßig (Aufopferung) oder rechtswidrig (aufopferungsgleicher Eingriff) in immaterielle Rechtsgüter eingegriffen worden ist. Immaterielle Güter sind insbesondere das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit einer Person. Anders als der Amtshaftungsanspruch setzt der Anspruch auf Entschädigung aus Aufopferung oder aufopferungsgleichem Eingriff kein Verschulden der Beamtin oder des Beamten voraus.

Absatz 2 regelt die Einstandspflicht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wird, im Verhältnis zu den geschädigten Privaten und beruht auf einem Fürsorgeaspekt: Geschädigte Personen sollen sich an die Behörden des Staates wenden können, auf dessen Hoheitsgebiet der Schaden verursacht worden ist. Die Einstandspflicht besteht jedoch nur, soweit der Einsatzstaat haften würde, wenn seine eigenen Beamtinnen oder Beamten den Schaden verursacht hätten (Territorialitätsprinzip). Die Einstandspflicht der Bundesrepublik Deutschland für Schäden, die Beamtinnen oder Beamte einer anderen Vertragspartei bei einem Einsatz in Deutschland verursacht haben, richtet sich deshalb nach dem deutschen Staatshaftungsrecht (siehe die Anmerkungen zu Absatz 1). Dessen Anwendbarkeit für das Handeln von ausländischen Beamtinnen und Beamten folgt aus Artikel 22 Absatz 1 und 2 des 2. ZP-EuRhÜbk.

Absatz 3 begründet einen Regressanspruch der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wurde, gegenüber der entsendenden Vertragspartei. Der Entsendestaat hat dem Einsatzstaat den vollen Schadensersatz zu erstatten, den dieser nach Absatz 2 an die geschädigte (private) Person geleistet hat, da ja nach Absatz 1 letztlich der Entsendestaat für den Schaden aufkommen soll.

Nach *Absatz 4* verzichten die Vertragsparteien darauf, etwaig erlittene eigene Schäden gegenüber dem jeweiligen Entsendestaat geltend zu machen. Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt. Unberührt bleibt auch die Regressregelung in Absatz 3.

Absatz 5 ermöglicht es den Vertragsparteien abweichende Vereinbarungen zu treffen, die freilich die Rechte der Geschädigten, insbesondere das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz, nicht beeinträchtigen dürfen (siehe Nummer 181 des Erläuternden Berichts).

Zu Artikel 23 (Zeugenschutz)

Artikel 23 fordert die Vertragsparteien auf, Maßnahmen zum Schutz von Zeuginnen und Zeugen zu vereinbaren, die einer Bedrohungslage ausgesetzt sind oder ansonsten Schutz benötigen. Der Artikel findet Anwendung bei Rechtshilfeersuchen nach dem EuRhÜbk oder seinen Protokollen. Ob eine Bedrohungslage oder Schutzbedürftigkeit besteht, ist vor allem von der ersuchenden Vertragspartei zu beurteilen (siehe Nummer 185 des Erläuternden Berichts). Die Möglichkeiten zum Schutz der Zeuginnen und Zeugen sind im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen; Artikel 23 will nicht dazu verpflichten, das innerstaatliche Recht zu ändern (Nummer 187 des Erläuternden Berichts). Eine Erweiterung der Regelungen zum Zeugenschutz, die in der StPO, dem Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen und in den Polizeigesetzen der Länder vorgesehen sind, ist also nicht erforderlich.

Zu Artikel 24 (Vorläufige Maßnahmen)

Artikel 24 *Absatz 1* enthält Regelungen zu bestimmten vorläufigen Maßnahmen, die von einer Vertragspartei auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei ergriffen werden können. Die ersuchte Vertragspartei kann einem Ersuchen, das auf das Ergreifen von vorläufigen Maßnahmen gerichtet ist, nur in Teilen stattgeben oder die Bewilligung von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, beispielsweise von einer Befristung (*Absatz 2*).

Im nationalen Recht sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen in § 67 IRG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung, z. B. mit den §§ 94 ff. und §§ 111b ff. StPO, vorgesehen.

Zu Artikel 25 (Vertraulichkeit)

Die ersuchende Vertragspartei kann von der ersuchten Vertragspartei Vertraulichkeit verlangen. Kann letztere die Vertraulichkeit nicht wahren, hat sie die ersuchende Vertragspartei darüber unverzüglich zu unterrichten.

Zu Artikel 26 (Datenschutz)

Artikel 26 regelt den Schutz personenbezogener Daten, die eine Vertragspartei einer anderen Vertragspartei in Erledigung eines Ersuchens übermittelt, das nach dem EuRhÜbk oder seiner Protokolle gestellt worden ist, und ist im Wesentlichen vergleichbar mit Artikel 23 EU-RhÜbk. Den Vorgaben von Artikel 26 wird durch die Regelungen des bereichsspezifischen und des allgemeinen Datenschutzrechts, die auch in den Verfahren der strafrechtlichen Rechtshilfe zu beachten sind, Rechnung getragen. Mit § 72 IRG ist zudem bereits im geltenden Recht geregelt, dass Bedingungen, die der ersuchte Staat an die Rechtshilfe geknüpft hat, beispielsweise um seinen innerstaatlichen datenschutzrechtlichen Regelungen auch bei der Leistung von Rechtshilfe Rechnung zu tragen, von den deutschen Behörden zu beachten sind.

Nach *Absatz 1* findet die Regelung lediglich auf „personenbezogene Daten“ Anwendung. Hierunter fällt jede Information über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (siehe Nummer 196 des Erläuternden Berichts). Artikel 26 ist sowohl auf die automatisierte als auch auf die nicht automatisierte Verarbeitung der Daten anwendbar (Nummer 197 des Erläuternden Berichts). Die Verwendung der übermittelten Daten ist grundsätzlich nur für die abschließend aufgeführten Zwecke zulässig. Dies sind die Verwendung für Verfahren, auf die das EuRhÜbk oder seine Protokolle Anwendung finden (*Buchstabe a*), die Verwendung für sonstige justizielle und verwaltungsbehördliche Verfahren, die mit Verfahren im Sinne des Buchstabens a unmittelbar zusammenhängen (*Buchstabe b*) und die Verwendung der Daten zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit (*Buchstabe c*). Der Begriff der Öffentlichen Sicherheit wird in dem

2. ZP-EuRhÜbk nicht definiert; die Handhabung durch deutsche Stellen orientiert sich an dem im nationalen Recht eingeführten gleichlautenden Rechtsbegriff.

Diese Vorgaben entsprechen den bereichsspezifischen Regelungen für verfahrensübergreifende Zwecke, z. B. in §§ 474 ff. StPO und §§ 12 ff. EGGVG. Insbesondere ist auch nach der Strafprozessordnung die Weitergabe von Daten zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zulässig. Für Daten, die mit besonders eingriffsintensiven Maßnahmen erhoben wurden, regelt dabei § 477 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 StPO spezifische Verwendungsbeschränkungen, die den Vorgaben des 2. ZP-EuRhÜbk entsprechen: Die im nationalen Recht verankerte Erheblichkeitsschwelle korrespondiert mit dem Ansatz des 2. ZP-EuRhÜbk, eine Datenweitergabe nur angesichts einer ernsthaften Gefahr zuzulassen. Dass die Gefahr nach dem Protokoll „unmittelbar“ sein muss, entspricht allgemeinen Verhältnismäßigkeitserfordernissen. Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 477 Absatz 2 Satz 3 StPO lässt § 481 Absatz 1 StPO eine Datenübermittlung zu präventiven Zwecken nach Maßgabe der Polizeigesetze zu; besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen bleiben gemäß § 481 Absatz 2 StPO zu beachten. Mit dem Vertragsgesetz bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass der Schutzstandard des 2. ZP-EuRhÜbk auch für deutsche Stellen gelten soll und von diesen zu beachten ist. § 481 StPO wird von den zuständigen deutschen Stellen mit erfolgter Ratifikation jedenfalls völkerrechtsfreundlich im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 des 2. ZP-EuRhÜbk auszulegen sein. Ob damit auch eine bundesgesetzliche Verwendungsregelung im Sinne von § 481 Absatz 2 StPO vorliegt, kann offen bleiben.

Dessen ungeachtet beabsichtigt die Bundesregierung, zu Artikel 26 eine vertragsbezogene Erklärung abzugeben, die auf die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten Bezug nimmt, und mit der sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vorbehält, im Einzelfall strengere datenschützende Regelungen zu verlangen, wenn dies nach den innerstaatlichen Vorgaben erforderlich sein sollte. Die Vorgaben des Artikels 26 können insoweit nur Mindeststandards sein. Vorbehalten bleiben soll insbesondere auch das Recht, die Leistung der Rechtshilfe abweichend von Artikel 26 Absatz 1 davon abhängig zu machen, dass Spezialitätsbindungen eingehalten werden.

Absatz 2 lässt die Nutzung der Daten auch zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken zu, wenn die die Daten übermittelnde Vertragspartei oder die betroffene Person zugestimmt haben. Deutsche Behörden sind bei einer Zustimmungsgewährung an die Vorgaben des nationalen Rechts gebunden; sie dürfen eine Zustimmung nicht erteilen, wenn schutzwürdige Belange der betroffenen Person im Einzelfall überwiegen, insbesondere wenn nach einer Interessenabwägung die Verwendung der Daten zu dem konkreten Zweck als unverhältnismäßig erscheint. Gleiches gilt für den Umgang mit Daten, die deutsche Behörden aus dem Ausland erhalten haben. Auch hier gelten die nationalen datenschützenden Bestimmungen (siehe die Anmerkungen zu Absatz 1), die allein durch die Verwendungszustimmung des ausländischen Staats nicht außer Kraft gesetzt werden.

Absatz 3 gibt den Vertragsparteien die Möglichkeit, die Übermittlung von Daten nach dem EuRhÜbk oder seinen Protokollen abzulehnen, wenn die beiden nachfolgenden Voraussetzungen – kumulativ – erfüllt sind: Die Daten sind nach dem nationalen Recht geschützt und die Vertragspartei, an die die Daten übermittelt werden sollen, ist nicht an das Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten gebunden. Eine Ausnahme von der zweiten Voraussetzung besteht dann, wenn sich die Vertragspartei, an die die Daten übermittelt werden sollen, verpflichtet, den Datenschutz zu gewährleisten, den die übermittelnde Vertragspartei verlangt. Absatz 3 ist nicht in dem Sinne zu lesen, dass er die allgemeinen Zurückweisungsmöglichkeiten, die den Vertragsparteien bei der Anwendung des EuRhÜbk und seiner Protokolle zur Verfügung stehen (vgl. insbesondere Artikel 2 EuRhÜbk), einschränkt. Der Wortlaut der Norm ist insoweit allerdings nicht eindeutig. Die

Bundesregierung beabsichtigt deshalb, zu Klarstellungszwecken zu Artikel 26 eine vertragsbezogene Erklärung abzugeben, mit der sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vorbehält, im Einzelfall Regelungen anzuwenden, die eine Datenübermittlung an eine andere Vertragspartei mit Blick auf die Datenschutzinteressen von betroffenen Personen nicht oder nur unter Einhaltung bestimmter Bedingungen zulassen, sowie die Einhaltung bestimmter datenschützender Vorgaben zu verlangen, wenn dies nach dem innerstaatlichen Recht erforderlich ist, siehe die Anmerkungen zu Absatz 1.

Nach *Absatz 4* kann die datenübermittelnde Vertragspartei von der Vertragspartei, die die Daten empfängt, Auskunft über die Verwendung der Daten verlangen. Absatz 4 bedarf keiner gesonderten Umsetzung. Es entspricht dem Geist der Rechtshilfe, dass auf verfahrensrechtliche Erfordernisse oder sonstige Anliegen des ersuchenden oder ersuchten Staats Rücksicht zu nehmen ist, solange dadurch nicht gegen zwingende deutsche Rechtsvorschriften verstoßen wird. Im deutschen Recht findet sich dieser Gedanke insbesondere in § 72 IRG und Nummer 26 Satz 2 RiVAST wieder, die für ausgehende Ersuchen gelten. Für eingehende Ersuchen sieht Nummer 22 Absatz 1 Satz 2 RiVAST eine entsprechende Regelung vor („Besonderen Wünschen der ersuchenden Behörde ist zu entsprechen, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.“).

Absatz 5 ermöglicht es den Vertragsparteien, gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats eine Erklärung des Inhalts abzugeben, dass Daten, deren Übermittlung oder Verwendung sie verweigern könnten, die sie aber gleichwohl übermitteln, in einem anderen Verfahren zu den in Absatz 1 genannten Zwecken und nur nach vorheriger Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei verwendet werden dürfen. Die Bundesregierung beabsichtigt, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Zu Artikel 27 (Verwaltungsbehörden)

Die Vertragsparteien können gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats die nach Artikel 1 Absatz 3 EuRhÜbk in der durch Artikel 1 des 2. ZP-EuRhÜbk geänderten Fassung zuständigen Verwaltungsbehörden benennen. Die benannten Verwaltungsbehörden können gemäß Artikel 15 Absatz 3 EuRhÜbk in der durch Artikel 4 des 2. ZP-EuRhÜbk geänderten Fassung unmittelbar Rechtshilfeersuchen stellen und empfangen. Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch, zu Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe d zu erklären, dass Rechtshilfeersuchen von Behörden im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 EuRhÜbk grundsätzlich an das Bundesamt für Justiz zu richten sind, siehe die Anmerkungen zu Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe d.

Zu Artikel 28 (Verhältnis zu anderen Übereinkünften)

Nach Artikel 28 bleiben weiter gehende zwei- oder mehrseitige Regelungen im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen unberührt. Damit können Regelungen, die auf eine weitere Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs abzielen, weiterhin zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 29 (Gütliche Einigung)

Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen soll die Auslegung und Anwendung des EuRhÜbk und seiner Protokolle verfolgen und für die Förderung von gütlichen Lösungen jedweder Anwendungsschwierigkeiten verantwortlich sein.

Zu Kapitel III

Die Artikel 30 bis 35 stützen sich auf die Musterschlussklauseln für Europaratsübereinkommen sowie auf die Schlussklauseln des EuRhÜbk.

Zu Artikel 30 (Unterzeichnung und Inkrafttreten)

Artikel 30 regelt die Unterzeichnung und das Inkrafttreten des 2. ZP-EuRhÜbk.

Zu Artikel 31 (Beitritt)

Artikel 31 trifft Regelungen zu den Beitrittsmöglichkeiten und deren Voraussetzungen.

Zu Artikel 32 (Räumlicher Geltungsbereich)

Artikel 32 enthält Regelungen zur Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs des 2. ZP-EuRhÜbk.

Zu Artikel 33 (Vorbehalte)

Artikel 33 sieht Regelungen zu den Vorbehaltsmöglichkeiten der Vertragsparteien vor.

Nach *Absatz 1* gelten Vorbehalte und Erklärungen, die zum EuRhÜbk sowie zum ZP-EuRhÜbk erklärt wurden, auch für das 2. ZP-EuRhÜbk, soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes erklären.

Absatz 2 lässt Vorbehalte zu den Artikeln 16 bis 20 zu. Die Staaten können bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, die genannten Artikel nicht oder teilweise nicht anzunehmen. Die Bundesregierung beabsichtigt, Vorbehalte zu den Artikeln 16 und 17 Absatz 1 und 2 anzubringen (vgl. die dortigen Anmerkungen).

Absatz 3 sieht vor, dass die Staaten ihre Vorbehalte nach Artikel 33 Absatz 1 und 2 durch Erklärungen gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats jederzeit ganz oder teilweise zurückziehen können. Die Erklärung wird mit Eingang bei der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats wirksam.

Absatz 4 regelt die Gegenseitigkeit bei Vorbehalten. Die Vertragsparteien können die Anwendung der Artikel 16 bis 20 von anderen Vertragsparteien nur insoweit verlangen, als sie selbst die Vorschriften annehmen.

Zu Artikel 34 (Kündigung)

Artikel 34 enthält Regelungen zur Kündigung des Übereinkommens.

Zu Artikel 35 (Notifikationen)

Die Vorschrift sieht bestimmte Bekanntmachungspflichten für die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Europarats vor.